

Außenwirtschaft

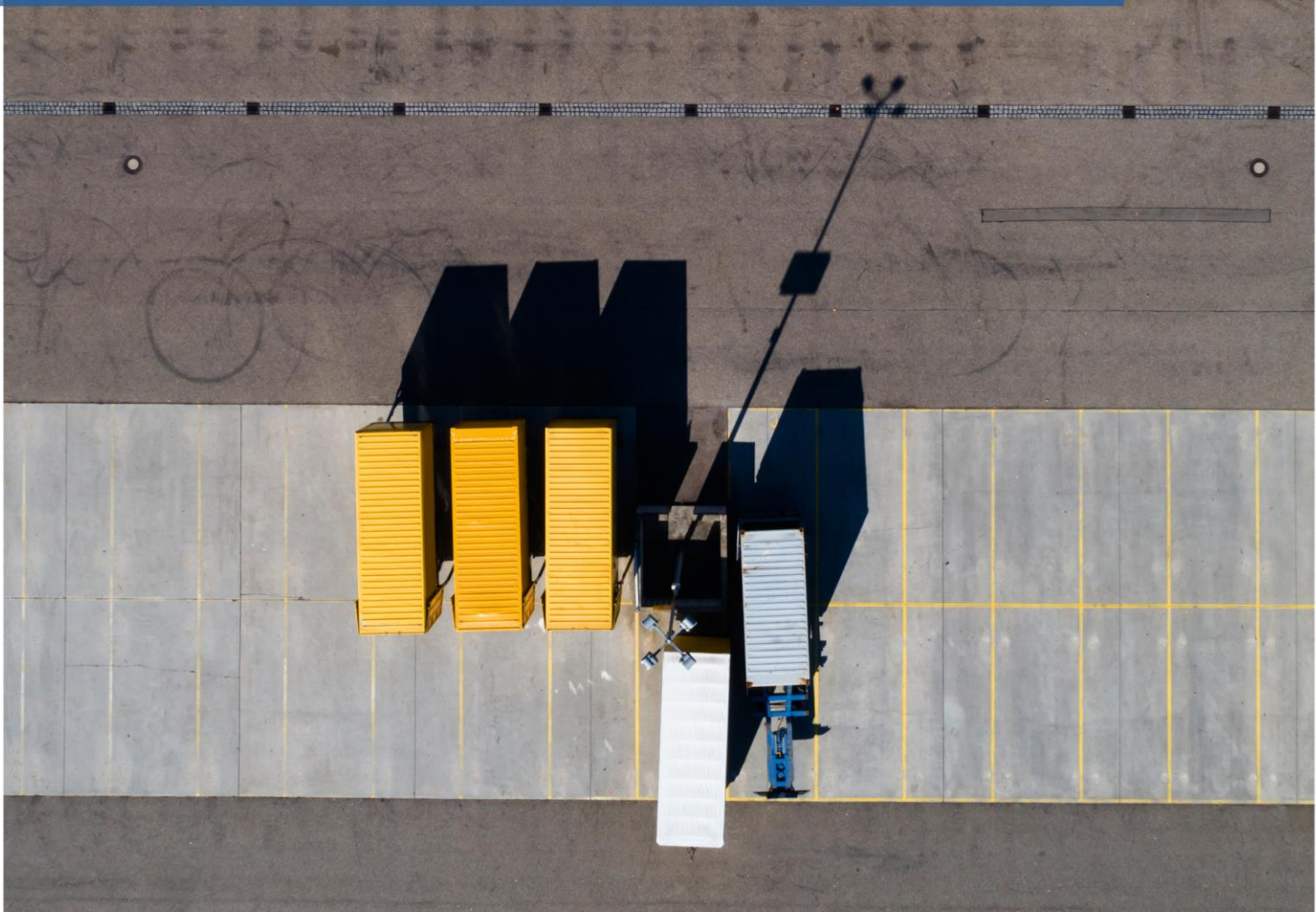
Die bayerische Wirtschaft ein Jahr nach dem Brexit

vbw

Stand: Dezember 2021

Eine vbw Studie, erstellt von der Prognos AG

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Vorwort

Zu engen und reibungslosen Wirtschaftsbeziehungen zurückfinden

Der Brexit hat die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union mit ihren Mitgliedsstaaten vor eine Zerreißprobe gestellt. Mit dem Handels- und Kooperationsabkommen konnten die schlimmsten Folgen des britischen Austritts aus der Union verhindert werden. Dennoch kann von einem störungsfreien Handel nicht die Rede sein. Der Warenaustausch wird besonders durch nichttarifäre Hemmnisse wie die Erbringung von Ursprungsnachweisen und die fehlende automatische Anerkennung von Produktvorschriften und Konformitätsbewertungen belastet. Auch der Dienstleistungshandel ist durch zahlreiche und komplizierte Sondervorschriften erschwert. Für die Arbeitskräftemobilität brachte der Brexit erhebliche Hürden.

Wir müssen alles tun, um möglichst weitgehend zu den bisher engen und reibungslosen Wirtschaftsbeziehungen zurückzufinden. Dafür sind vor allem die gegenseitige Anerkennung technischer Standards, einheitliche Regelungen im Dienstleistungshandel und eine unkomplizierte Anerkennung von Berufsqualifikationen erforderlich. Das Handels- und Kooperationsabkommen muss als Ausgangspunkt für die Fortentwicklung der britisch-europäischen Partnerschaft verstanden werden. Es liegt im Interesse beider Seiten, die vorhandenen Spielräume und Möglichkeiten gemeinsam auszuschöpfen. Das gehört ganz oben auf die politische Agenda der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs.

Bertram Brossardt
15. Dezember 2021

Inhalt

1	Hintergrund	1
2	Außenwirtschaftliche Verflechtungen zwischen Bayern und Vereinigtem Königreich	2
3	Handels- und Kooperationsabkommen und Binnenmarkt	6
3.1	Regelungen zum Warenhandel und Marktzugang	6
3.2	Regelungen zum Dienstleistungshandel	15
3.3	Regelungen zur Mobilität von Arbeitskräften	21
4	Handlungsfelder von besonderer Bedeutung für die bayerische Wirtschaft	30
	Literaturverzeichnis	37
	Anhang	39
	Ansprechpartner/Impressum	45

1 Hintergrund

Trotz Freihandelsabkommen haben sich die Rahmenbedingungen beim Handel mit dem Vereinigten Königreich spürbar verändert.

Kurz vor dem Ablauf der Brexit-Übergangsphase haben sich die Länder der Europäischen Union und das Vereinigte Königreich Ende 2020 auf ein Freihandelsabkommen geeinigt. Mit dem Handels- und Kooperationsabkommen (englisch: Trade and Cooperation Agreement, kurz TCA) konnte ein sogenannter „No-Deal-Brexit“ vermieden werden – in einem solchen Fall hätten beim Handel zwischen den beiden, wirtschaftlich sehr eng verflochtenen, Wirtschaftsräumen lediglich die Mindestbestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO) gegolten. Kern des Freihandelsabkommens: Auch künftig wird der Warenhandel weder durch Zölle noch durch Kontingente beschränkt.

Der Abschluss des Freihandelsabkommens darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass beim bilateralen Handel neue Handelshemmnisse hinzugekommen sind. Vor allem im Dienstleistungshandel haben sich die Rahmenbedingungen deutlich verschlechtert. Aber auch beim Warenhandel sind neue nichttarifäre Handelshemmnisse entstanden, insbesondere in Form eines erhöhten Aufwands durch Zollvorschriften. Zudem ist die Mobilität zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich für Arbeitsuchende komplizierter geworden.

Vor diesem Hintergrund stellt die Studie einleitend dar, wie eng die bayerische Wirtschaft und die einzelnen Branchen außenwirtschaftlich mit dem Vereinigten Königreich verflochten sind und wie sich die Beziehungen in den vergangenen Jahren entwickelt haben. Im Anschluss wird gezeigt, welche Handelshemmnisse trotz des Abkommens entstanden sind und welche Handelsbereiche das Abkommen nicht erfasst. Abschließend werden jene Handelshemmnisse identifiziert und erläutert, die aus Sicht der bayerischen Unternehmen die größten Hindernisse darstellen, und diskutiert, inwiefern Akteure aus der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich an Lösungen arbeiten.

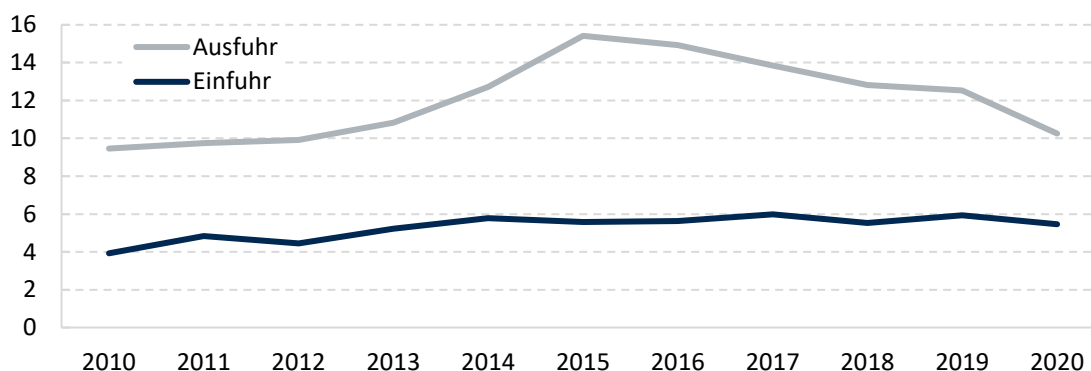
2 Außenwirtschaftliche Verflechtungen zwischen Bayern und Vereinigtem Königreich

Der wirtschaftliche Austausch zwischen Bayern und dem Vereinigten Königreich hat bereits in den vergangenen Jahren gelitten.

Das Vereinigte Königreich ist für die bayerische Wirtschaft eines der wichtigsten Partnerländer. Das gilt v. a. im Hinblick auf die Bedeutung des britischen Absatzmarktes für Produkte *made in Bavaria*. Insbesondere in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrzehnts boomte der Handel zwischen Bayern und dem Vereinigten Königreich. So legte die Ausfuhr zwischen 2010 und 2015 im Durchschnitt um mehr als 10 Prozent p. a. zu und erhöhte sich von knapp 10 Milliarden Euro auf fast 16 Milliarden Euro. Bereits seit 2016 geht die Ausfuhr in das Vereinigte Königreich allerdings wieder kontinuierlich zurück und belief sich im Jahr 2020 auf lediglich 10 Milliarden Euro (Abbildung 1). Die Einfuhr legte zu Beginn der 2010er-Jahre ebenfalls zu. In den vergangenen Jahren stagnierte sie.

Abbildung 1

Bayerische Einfuhr und Ausfuhr aus dem bzw. in das Vereinigte Königreich, 2010 bis 2020, in Mrd. Euro



Quelle: Statistisches Bundesamt 2021

Trotz des rückläufigen Handelsvolumens gehört das Vereinigte Königreich nach wie vor zu den wichtigsten bayerischen Auslandsmärkten. Gleichwohl hat dessen relative Bedeutung abgenommen. Im Jahr 2015 gingen fast 9 Prozent der gesamten bayerischen Ausfuhr ins Vereinigte Königreich. Das Land war damit der zweitgrößte bayerische Exportmarkt. Bis 2020 reduzierte sich dieser Wert auf rund 6 Prozent, und das Vereinigte Königreich belegt als bayerischer Exportmarkt nur noch Rang sechs.

Tabelle 1

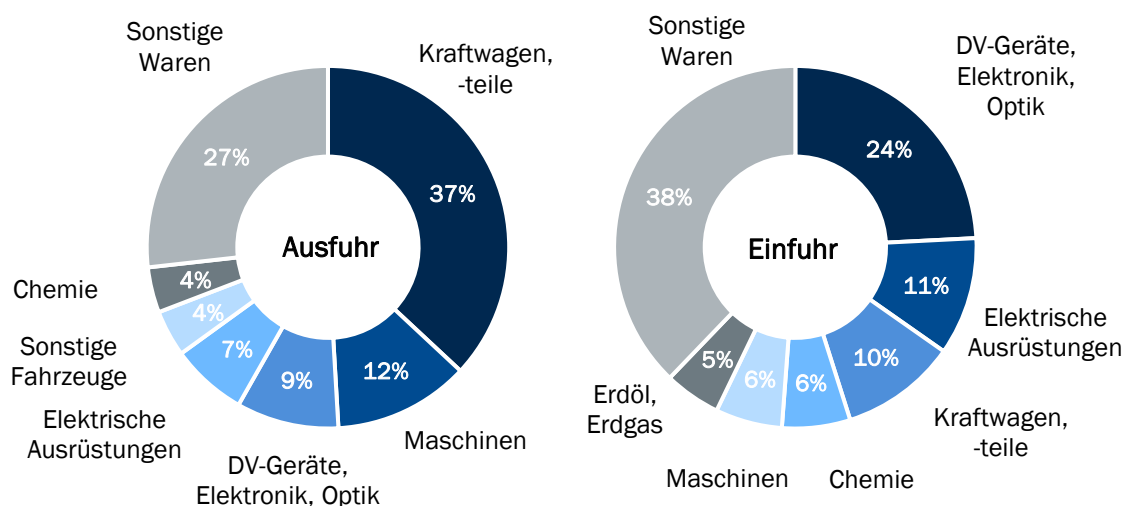
Wichtigste bayerische Exportmärkte nach Ausfuhrvolumen, 2015 und 2020

Rang	2015	2020
1	USA	USA
2	Vereinigtes Königreich	China
3	China	Österreich
4	Österreich	Frankreich
5	Frankreich	Italien
6	Italien	Vereinigtes Königreich

Der Kraftwagenbau nimmt beim Handel mit dem Vereinigten Königreich eine herausgehobene Stellung ein. Im Jahr 2020 entfielen rund 37 Prozent der gesamten Ausfuhr auf Kraftwagen und Kraftwagenteile (Abbildung 2). Die Einfuhr ist weniger stark auf einen einzelnen Bereich konzentriert. Hier stehen DV-Geräte, elektronische und optische Erzeugnisse an erster Stelle.

Abbildung 2

Bayerische Ausfuhr (links) und Einfuhr (rechts) aus dem bzw. in das Vereinigte Königreich, nach Produktgruppen, 2020, in %

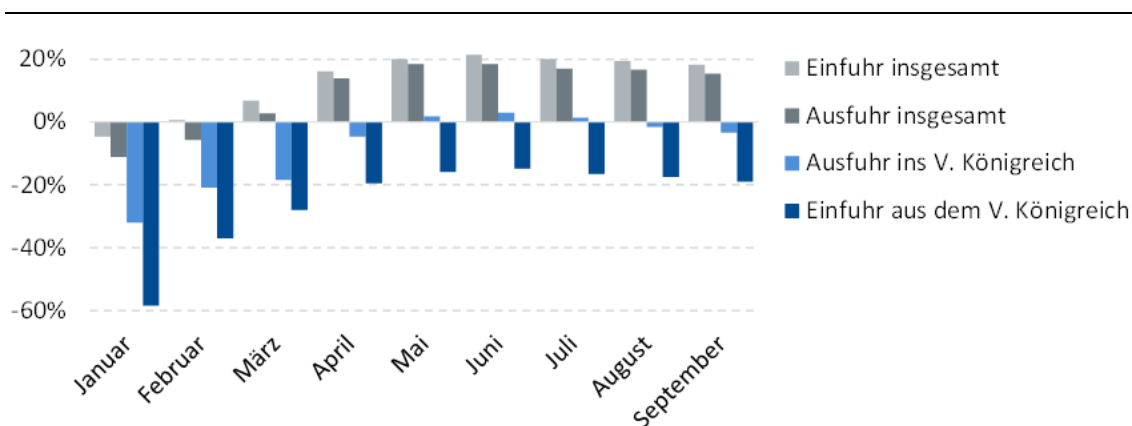


Quelle: Statistisches Bundesamt 2021

Nachdem der bayerisch-britische Außenhandel bereits in den vergangenen Jahren unter der, mit dem Brexit verbundenen, Unsicherheit gelitten hatte, hat der Handel nach dem tatsächlichen Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus dem EU-Binnenmarkt nochmals abgenommen – während der bayerische Außenhandel mit der übrigen Welt im bisherigen Jahr 2021 deutlich zugenommen hat. So lag die bayerische Einfuhr aus dem Vereinigten Königreich zwischen Januar und September 2021 um 19 Prozent niedriger als der entsprechende Vorjahreswert. Auch die Ausfuhr lag mit 3 Prozent im negativen Bereich. Besonders stark ging der bilaterale Handel im Januar und Februar 2021 zurück (Abbildung 3). Die bayerische Einfuhr bzw. Ausfuhr insgesamt verzeichnete hingegen im bisherigen Jahr einen Zuwachs in Höhe von 18 Prozent bzw. 15 Prozent.

Abbildung 3

Veränderung des bayerischen Außenhandels in den Monaten Januar bis September 2021 im Vergleich zu 2020, kumulierte Werte, in %

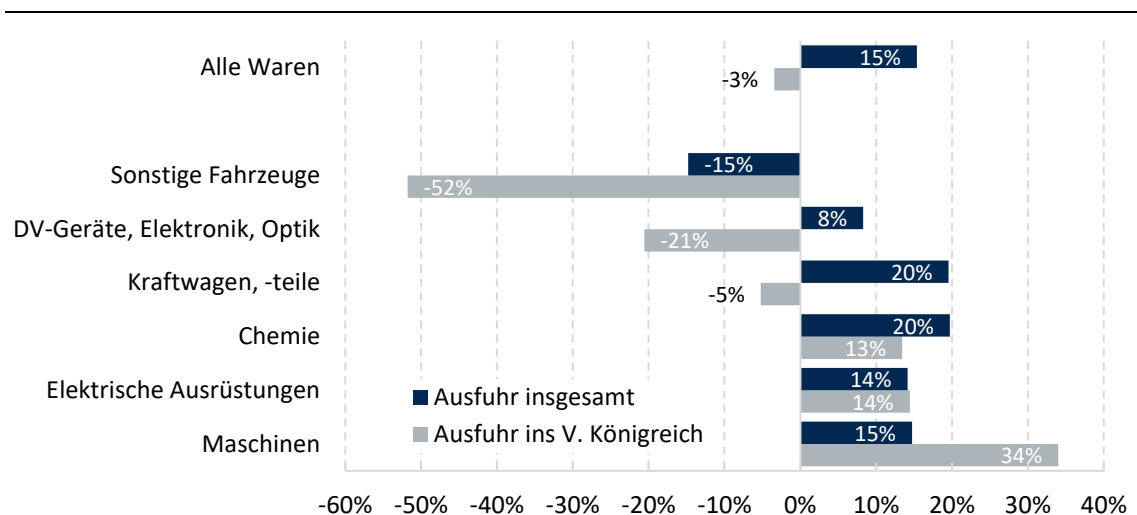


Quelle: Statistisches Bundesamt 2021

Die Außenhandelsdynamik unterscheidet sich dabei auf Ebene der einzelnen Branchen. Besonders deutlich fiel das Minus bei den sonstigen Fahrzeugen, DV-Geräten, Elektronik, Optik sowie dem Kraftwagenbau aus (Abbildung 4). Eine Ausnahme bildet der Maschinenbau. Hier entwickelte sich die bayerische Ausfuhr ins Vereinigte Königreich in den ersten drei Quartalen des Jahres 2021 überdurchschnittlich dynamisch.

Abbildung 4

Veränderung der bayerischen Ausfuhr insgesamt bzw. ins Vereinigte Königreich, Januar bis September 2021 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, in Prozent



Quelle: Statistisches Bundesamt 2021

In der Gesamtschau hat sich damit der bayerisch-britische Handel in den ersten drei Quartalen des Jahres 2021 deutlich schlechter entwickelt als der gesamt-bayerische Handel. Ein Teil der Einbußen zu Jahresbeginn ist darauf zurückzuführen, dass einige Unternehmen auf beiden Seiten vor dem Jahreswechsel ihre Lagerbestände gefüllt hatten, so dass der Importbedarf im Januar nur unterdurchschnittlich hoch war. Doch auch in fast allen übrigen Monaten des Jahres 2021 entwickelte sich der bayerisch-britische Außenhandel unterdurchschnittlich.

Diese Entwicklung ist ein deutliches Anzeichen dafür, dass viele neu hinzugekommene Handelshemmnisse von dauerhafter Natur sind – und nicht nur sogenannte „teething problems“, also schnell zu kurierende Kinderkrankheiten, darstellen. Vielmehr deuten die Zahlen darauf hin, dass der bilaterale wirtschaftliche Austausch trotz Freihandelsabkommen schwieriger geworden ist und neu entstandene Handelshemmnisse die bayerische Einfuhr und Ausfuhr auch künftig bremsen werden.

3 Handels- und Kooperationsabkommen und Binnenmarkt

Das Freihandelsabkommen bleibt hinter dem Binnenmarkt zurück.

Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union hat den worst case abgewendet: Grundsätzlich wird der Warenhandel zwischen den beiden Wirtschaftsräumen weder durch Zölle noch durch Kontingente eingeschränkt. Auch bei vielen Dienstleistungen ist der grenzüberschreitende Handel nach wie vor weitgehend liberalisiert. Gleichwohl sind einige Bereiche durch das Abkommen gar nicht erfasst und auch in erfassten Bereichen sind trotz Abkommen neue Handelshemmnisse entstanden. Darüber hinaus ist auch die Arbeitnehmerfreizügigkeit zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich stark eingeschränkt. Seit Anfang 2021 sind beispielsweise Arbeitsvisa erforderlich. Vor diesem Hintergrund wird im folgenden Abschnitt systematisch dargestellt, in welchen relevanten Bereichen die Vereinbarungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union hinter den vormals gültigen Bedingungen des Binnenmarktes zurückbleiben.

3.1 Regelungen zum Warenhandel und Marktzugang

Der Europäische Binnenmarkt umfasst im Kern die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Auf dem Gebiet des Binnenmarktes gelten die vier Grundfreiheiten:

- freier Warenverkehr,
- Dienstleistungsfreiheit,
- freier Kapital- und Zahlungsverkehr und
- Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Regelung des Warenverkehrs im Europäischen Binnenmarkt

Für den Warenhandel bedeutet das, dass es beim Handel zwischen Mitgliedsstaaten des Europäischen Binnenmarktes keinerlei Zölle oder Mengenbeschränkungen gibt. Ausnahmen gibt es lediglich bei sehr wenigen Waren wie Kraftstoffen, Tabak oder alkoholischen Getränken. Gleichzeitig gilt ein gemeinsamer Zolltarif gegenüber Drittländern. Waren mit Ursprung außerhalb der Europäischen Union müssen so nur beim erstmaligen Eintritt in den Binnenmarkt verzollt werden und können im Anschluss frei und ohne weitere Kontrollen im gesamten Binnenmarkt zirkulieren.

Handels- und Kooperationsabkommen verändert die Regeln beim Warenverkehr

Ende 2020, mit Auslaufen der Übergangsfrist, hat das Vereinigte Königreich den Europäischen Binnenmarkt auch faktisch verlassen. Seitdem gelten die Regeln des Handels- und Kooperationsabkommens. Die weiterhin gültige Zollfreiheit ohne Mengenbeschränkungen ist jedoch – anders als bis 2020 – an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Im Ergebnis sind neue nichttarifäre Handelshemmnisse entstanden. Dazu zählen insbesondere:

- Ursprungsregeln und -nachweise,
- Nachweis und Kontrolle von Produktvorschriften und Konformitätsbewertungen sowie Lebensmittelsicherheit und
- Nachweis und Kontrolle der Regeln zu Tier- und Pflanzengesundheit.

Zollfreiheit nur bei Einhaltung von Ursprungsregeln

Zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union können Waren aufgrund der gemeinsamen Zollaußengrenze zollfrei zirkulieren – unabhängig davon, wo sie hergestellt wurden. Beim Warenhandel mit dem Vereinigten Königreich gilt die Zollfreiheit nur für Waren, die ihren Ursprung im Vereinigten Königreich bzw. der Europäischen Union haben und in die jeweils andere Vertragspartei exportiert oder importiert werden. So wird verhindert, dass Unternehmen Drittlandwaren über den „Umweg“ Vereinigtes Königreich unter Umgehung des EU-Zollregimes in den Europäischen Binnenmarkt einführen. Das Abkommen unterscheidet drei Kategorien von Ursprungserzeugnissen (Abbildung 5).

Ursprungserzeugnisse sind erstens Waren, die vollständig innerhalb der Europäischen Union oder dem Vereinigten Königreich hergestellt oder gewonnen werden. Zweitens gelten Waren, die ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaften hergestellt werden, als Ursprungserzeugnisse. Drittens können Waren, die (zum Teil) aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt werden, die Ursprungseigenschaft erhalten, wenn sie ausreichend be- oder verarbeitet werden. Diese Bearbeitungsbedingungen unterscheiden sich jedoch je nach Ware.

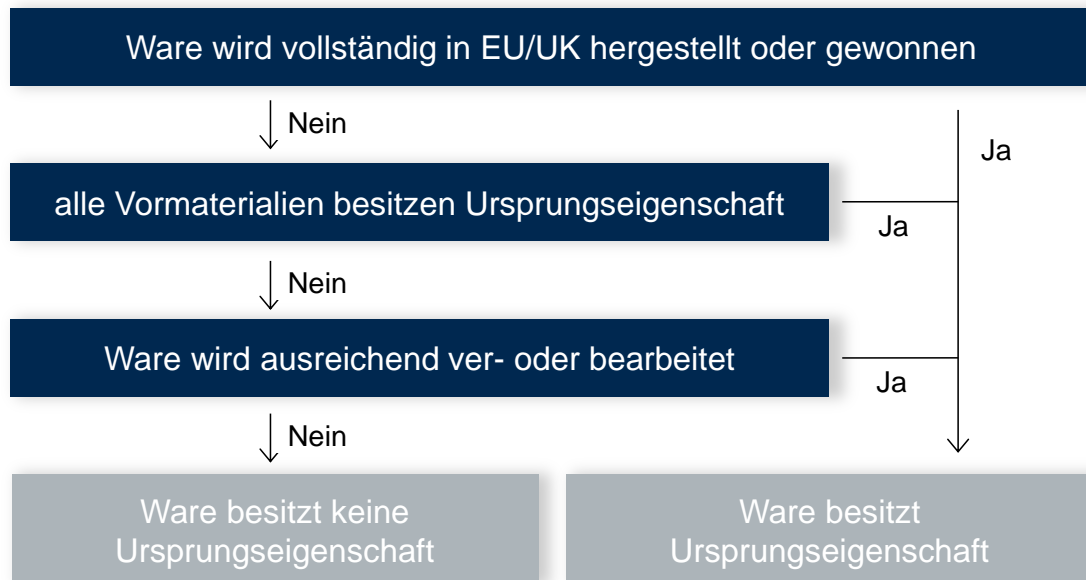
Als Untergrenze gilt stets die sogenannte Minimalbehandlung. Bestimmte Bearbeitungsschritte sind als nicht ausreichende Ver- oder Bearbeitungsvorgänge definiert. Demnach reicht es etwa nicht, ein Produkt nur zu waschen oder zu streichen.

Um die Ursprungseigenschaft zu erreichen, müssen produktspezifische Regelungen eingehalten werden. Dazu muss das Kriterium Tarifsprung und/oder das Kriterium Wertschöpfungsklausel erfüllt sein.

- Bei einem **Tarifsprung** führt die Verarbeitung dazu, dass das bearbeitete Produkt einer anderen Zolltarifnummer zugeordnet wird als die Vormaterialien.
- Die **Wertschöpfungsklausel** legt fest, dass ein Endprodukt nur zu einem bestimmten Anteil aus Drittlandware bestehen darf.

Einer Ware wird die Ursprungseigenschaft immer vollständig zugesprochen – oder gar nicht. Das ist besonders dann von Bedeutung, wenn die Ware als Vormaterial im weiteren Herstellungs- oder Verarbeitungsprozess verwendet wird.

Abbildung 5
Ermittlung der Ursprungseigenschaft



Quelle: eigene Darstellung Prognos 2021

Kumulierung erleichtert das Erreichen der Ursprungseigenschaft

Die Möglichkeit der Kumulierung erleichtert die Erfüllung der Ursprungsregeln. Im Kern bedeutet Kumulierung, dass nicht nur die im eigenen Land hergestellten Vormaterialien, sondern auch die Vormaterialien aus dem jeweiligen Partnerland die Ursprungseigenschaft besitzen und Bearbeitungsschritte aus dem Partnerland im eigenen Produktionsprozess angerechnet werden können. Das Abkommen ermöglicht sowohl die bilaterale als auch die vollständige bilaterale Kumulierung. Die Unterschiede lassen sich gut an einem Beispiel veranschaulichen.¹

Im ersten Beispiel importiert ein britischer Stoffhersteller Wolle aus einem Nicht-EU-Land und stellt durch Spinnen und Weben Stoffe her. Diese Stoffe erhalten gemäß der produktspezifischen Ursprungsregel durch ausreichende Verarbeitung ihre Ursprungseigenschaft im Vereinigten Königreich. Italien importiert diese Stoffe und stellt durch Zuschneiden und Konfektionieren Hemden her. Nach der Ursprungsregel für Hemden wären diese Bearbeitungsschritte nicht ausreichend für den Ursprungserwerb in Italien. Doch durch die **bilaterale Kumulierung**, werden die aus dem Vereinigten Königreich importierten Stoffe wie europäische Ursprungsware behandelt. Im Ergebnis erhalten die Hemden den Status einer EU-Ursprungsware. Sie können damit zollfrei ins Vereinigte Königreich exportiert werden.

¹ Das folgende Beispiel veranschaulicht lediglich das Kriterium der Kumulierung, nicht jedoch das Kriterium des Tarifsprungs.

Im zweiten Beispiel importiert der britische Stoffhersteller Garn aus einem Nicht-EU-Land und webt daraus Stoffe. Der Bearbeitungsschritt ist nach der Ursprungsregel für Stoffe jedoch nicht ausreichend für eine Ursprungseigenschaft. Die Stoffe werden aus dem Vereinigten Königreich nach Italien (und damit in den Europäischen Binnenmarkt) exportiert. Dabei muss der geltende EU-Außenzoll entrichtet werden. In Italien wird der Stoff durch Zuschneiden und Nähen zu Hemden verarbeitet. Diese Bearbeitungsschritte reichen jedoch nicht aus, damit den Hemden die Ursprungseigenschaft zugesprochen wird. Das Prinzip der **vollständigen bilateralen Kumulierung** sieht jedoch vor, dass der italienische Hemdenhersteller auch den im Vereinigten Königreich stattgefundenen Arbeitsschritt (das Weben des Stoffes) anrechnen kann – obwohl der Stoff keine britische Ursprungseigenschaft besitzt. Im Ergebnis erhalten die Hemden den Status „Ursprungsware aus der Europäischen Union“ und könnten wieder zollfrei ins Vereinigte Königreich exportiert werden, da letztlich die Bearbeitung von Garn zu Hemden ausreichend ist.

Nachweis der Einhaltung von Ursprungsregeln durch Präferenznachweise

Die Einhaltung der Ursprungsregeln wird durch sogenannte Präferenznachweise dokumentiert. In den meisten Präferenzabkommen der Europäischen Union mit Drittländern – hier gewähren sich die Vertragspartner gegenseitig eine Vorzugsbehandlung, bei der im Gegensatz zu Freihandelsabkommen dennoch ermäßigte Zollgebühren gelten können – wird die Einhaltung der Ursprungsregeln durch förmliche Präferenznachweise in Form von Warenverkehrsbescheinigungen für den Warenhandel dokumentiert. Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich sieht dauerhaft eine vereinfachte Prozedur vor: nicht-förmliche Präferenznachweise durch ein Selbstzertifizierungssystem. Das exportierende Unternehmen fertigt dabei eigenständig den Präferenznachweis an (förmliche Präferenznachweise müssten stattdessen durch eine zentrale Stelle genehmigt werden). Eine zusätzliche Vereinfachung ist die Möglichkeit, die Einhaltung der Ursprungsregeln auf Basis der Warenkenntnis des Importeurs, die sogenannte „Gewissheit des Einführers über den Ursprung des Erzeugnisses“, nachzuweisen. Hier muss der Importeur den Präferenznachweis nur auf Nachfrage der Zollbehörde zur Verfügung stellen.

Produktvorschriften und Konformitätsbewertungen werden nicht mehr gegenseitig anerkannt

Nicht nur die neu hinzugekommene Verpflichtung zum Ursprungsnachweis macht den Warenhandel zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich komplexer. Erschwerend kommt dazu, dass Produktstandards und Konformitätsbewertungen nicht mehr automatisch gegenseitig anerkannt werden. Während innerhalb des Europäischen Binnenmarktes weiterhin die einheitlichen EU-Regelungen gelten, wurden sie im Vereinigten Königreich durch britische Produktvorschriften und Konformitätsbewertungen ersetzt. Da es keine gegenseitige Anerkennung der Produktvorschriften gibt und eine solche derzeit auch nicht absehbar ist, müssen die exportierten Waren nun die spezifischen Vorschriften des jeweiligen Zielmarktes erfüllen. Die Erfüllung von Produktvorschriften muss durch eine Konformitätsbewertung nachgewiesen werden (Your Europe 2021a). Selbst bei identischen Produktvorschriften werden Konformitätsbewertungen nicht gegenseitig anerkannt. Das bedeutet für exportierende und importierende Unternehmen einen Mehraufwand bei der Erfüllung und dem Nachweis der Einhaltung der Vorschriften.

Bisher hat das Vereinigte Königreich EU-Produktvorschriften eins-zu-eins in britische Produktvorschriften umgewandelt

Bisher hat sich an den technischen Produkthanforderungen nichts geändert, da das Vereinigte Königreich die bestehenden EU-Produktvorschriften ohne Änderungen in nationales Recht übernommen hat. Internationale und europäische Normen und Standards wurden damit lediglich in identische „UK designated standards“ umgewandelt. Dennoch sind sowohl für den britischen Markt als auch für den Europäischen Binnenmarkt separate Konformitätsnachweise notwendig.

Künftig könnten abweichende Normen und Standards als technische Handelshemmnisse den Warenhandel erschweren

Künftig dürften sich die Normen und Standards für Produkte jedoch nach und nach auseinanderentwickeln – und als technische Handelshemmnisse den grenzüberschreitenden Warenverkehr behindern. Im Handels- und Kooperationsabkommen wurde das mögliche Problem erkannt und Teile des TBT-Übereinkommens der WTO (englisch: technical barriers to trade) übernommen, das auf die Abschaffung unnötiger technischer Handelshemmnisse und eine höhere Transparenz im Hinblick auf Anforderungen zu Normen und Standards zielt. Zudem wurde im Handels- und Kooperationsabkommen die Einrichtung eines Handelssonderausschusses für technische Handelshemmnisse vereinbart. Er soll die Umsetzung der Vereinbarungen zu technischen Handelshemmnissen überwachen und anfallende Fragen klären.

Auch die Kennzeichnung von Lebensmitteln ändert sich

In der Lebensmittelindustrie verändert sich zudem die Kennzeichnung der Produkte hinsichtlich der Kontaktdaten und der Herkunftskennzeichnung. Innerhalb des Europäischen Binnenmarktes besteht die Pflicht, auf der Verpackung von Lebensmitteln die Adresse des Herstellers oder des Importeurs mit Sitz in der Europäischen Union anzugeben. Der gleichen Logik folgend müssen nun Lebensmittel auf dem britischen Markt mit einer britischen Adresse – des Herstellers oder des Importeurs – versehen sein.

Bei gewissen Lebensmitteln ist innerhalb der Europäischen Union eine Herkunftskennzeichnung Pflicht, etwa für Obst und Gemüse, Fleisch und Honig. Hierbei wird zwischen „EU“ und „non-EU“ unterschieden. Im Vereinigten Königreich wird nun zwischen „UK“ oder „non-UK“ unterschieden.

Auf britischer Seite wurde auch bei diesen beiden Regelungen eine Übergangsphase beschlossen, in der die Unternehmen die Kennzeichnung ihrer Produkte und deren Verpackungen anpassen können. Bis einschließlich September 2022 werden sowohl die für den europäischen Markt gültigen Kennzeichnungen akzeptiert als auch die durch das Vereinigte Königreich neu beschlossenen (GTAI 2021).

UKCA-Kennzeichnung ersetzt die CE-Kennzeichnung

Darüber hinaus hat das Vereinigte Königreich auch die EU-weit geltende CE-Kennzeichnung ersetzt. Die CE-Kennzeichnung bestätigt, dass ein Produkt den produktspezifisch

geltenden europäischen Richtlinien entspricht – d. h. erfolgreich eine Konformitätsbewertung durchlaufen hat (Your Europe 2021b). Als Ersatz wurde die UKCA-Kennzeichnung („UK Conformity Assessed“) eingeführt.

In einigen wenigen Produktbereichen gilt die UKCA-Kennzeichnung bereits seit Januar 2021. Für die meisten Produkte gibt es einen Übergangszeitraum bis 1. Januar 2023, in dem sowohl das CE-Kennzeichen als auch das UKCA-Zeichen verwendet werden dürfen. Für Bau- und Medizinprodukte kann das CE-Kennzeichen sogar bis 30. Juni 2023 verwendet werden. Das gilt jedoch nur für Produkte, bei denen die Produktvorschriften in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich unverändert geblieben sind. Einen Sonderfall bilden Medizinprodukte. Hier muss zusätzlich ein registrierter Repräsentant bei der britischen Medizinbehörde angegeben werden. Auf dem Europäischen Binnenmarkt wird das UKCA-Zeichen nicht anerkannt. Ein britisches Produkt mit UKCA-Kennzeichnung muss also zusätzlich eine CE-Konformitätsprüfung durchlaufen, um das CE-Kennzeichen zu erhalten.

Bei chemischen Erzeugnissen wird das europäische REACH-System zu UK-REACH

Chemische Erzeugnisse unterliegen aufgrund ihrer hohen potenziellen Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit einer besonders strengen Regulierung. EU-weit gilt das REACH-System („Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals“), in dem alle chemischen Stoffe, die auf dem Europäischen Binnenmarkt vertrieben werden, registriert sind. Auch in diesem Bereich ersetzt das Vereinigte Königreich das europäische System durch ein nationales System („UK-REACH“), indem die europäischen Regelungen eins-zu-eins übernommen werden. Dadurch bleiben die Grundprinzipien des europäischen REACH-Systems auch in der britischen Version erhalten. Jedoch müssen nun alle chemischen Stoffe für den britischen Markt separat im UK-REACH-System registriert werden. Grundsätzlich gilt diese Regelung seit Beginn des Jahres 2021. Jedoch gibt es Übergangsfristen, die von der Menge und der Gefahrenklasse der Stoffe abhängen. Spätestens zum 28. Oktober 2027 müssen alle Informationen vollständig in UK-REACH übermittelt sein.

Keine gegenseitige Anerkennung von Kfz-Typgenehmigungszertifikaten

Der bayerisch-britische Handel entfällt zu einem großen Teil auf Erzeugnisse des Kraftwagenbaus. Auch in diesem Bereich ist die Komplexität beim grenzüberschreitenden Warenaustausch gestiegen. Kfz-Typgenehmigungszertifikate sind weiterhin für jedes Fahrzeug auf dem Europäischen Binnenmarkt Pflicht, jedoch werden die europäischen und britischen Zertifikate jeweils gegenseitig nicht mehr anerkannt. Nur die Typgenehmigungszertifikate auf Basis der UN-Fahrzeugrichtlinien behalten auf beiden Märkten weiterhin ihre Gültigkeit. Im Gegensatz zu den EU-Fahrzeugrichtlinien wurden Teile der UN-Regelungen nicht von allen EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht übernommen. Ein solches Zertifikat bestätigt, dass alle geltenden Vorschriften des Zielmarktes eingehalten werden. Nur im Fall einer erfolgreichen Kfz-Typgenehmigung ist die Herstellung und das Inverkehrbringen eines Fahrzeuges erlaubt.

Damit verlieren die europäischen Kfz-Typgenehmigungszertifikate im Vereinigten Königreich ihre Gültigkeit. Fahrzeuge und Fahrzeugteile, die im Vereinigten Königreich hergestellt oder dorthin exportiert werden, brauchen ein neues britisches Kfz-Typgenehmigungszertifikat. Bis das neue britische System vollständig umgesetzt ist, um dort das europäische zu ersetzen, gilt ein Übergangsregime. Zunächst wird nach Fahrzeugtypen (also kompletten Fahrzeugen) und Fahrzeugteilen unterschieden. Während die europäischen Zertifikate für die Fahrzeugteile zunächst ihre Gültigkeit behalten, müssen die Typgenehmigungszertifikate für Fahrzeugtypen in das neue britische System überführt werden. Die vorläufige Genehmigung durch die zuständige britische Behörde gilt für zwei Jahre. Für Fahrzeuganhänger, -teile und Zubehör gilt eine Übergangsphase bis 1. Januar 2022, in welcher die europäischen Typgenehmigungszertifikate ihre Gültigkeit behalten.

Auch gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Regelungen erschweren den Warenhandel

In der Praxis entstehen vor allem im Hinblick auf sogenannte gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Regelungen neue nichttarifäre Handelshemmnisse. Solange das Vereinigte Königreich Teil des Europäischen Binnenmarktes war, galten auch in diesem Bereich auf beiden Seiten die einheitlichen Regelungen der Europäischen Union, womit Kontrollen beim grenzüberschreitenden Handel überflüssig waren. Seit 2021 gelten gemäß Handels- und Kooperationsabkommen hingegen im Vereinigten Königreich eigene nationale Vorgaben.

Beide Seiten haben sich dazu verpflichtet, bei der Festlegung und der Kontrolle der Regelungen die Vorgaben aus dem Abkommen der Welthandelsorganisation (WTO) zu Sanitären und Phytosanitären Maßnahmen (SPS-Abkommen) zu respektieren. Das SPS-Abkommen schützt die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen beim internationalen Handel mit tierischen und pflanzlichen Produkten. Es räumt jedem Land das Recht ein, eigene Maßnahmen zu treffen, um dieses Ziel zu erreichen. Es wird zwar auf eine Harmonisierung der einzelnen Regelungen hingearbeitet, um den Missbrauch von SPS-Kontrollen als Mittel zur Einschränkung von Importen zu begrenzen. Den einzelnen Ländern bleibt aber bei der Auslegung viel Spielraum.

Abweichende Vorschriften zu Sanitären und Phytosanitären Maßnahmen machen Kontrollen notwendig

Grundsätzlich gelten seit Januar 2021 im Vereinigten Königreich eigene SPS-Vorschriften – und damit zumindest formell andere als in den Ländern der Europäischen Union. Somit müssen Agrarprodukte und Lebensmittel bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich bzw. die Europäische Union die spezifischen Vorgaben des jeweiligen Ziellandes erfüllen – und der Zoll ist auf beiden Seiten dazu verpflichtet, die Einhaltung zu kontrollieren.

Gleichwohl gibt es auf britischer Seite eine Übergangsfrist. Im Zuge der stufenweisen Einführung der Zollkontrollen hat das Vereinigte Königreich inzwischen einen späteren Beginn der SPS-Kontrollen geplant. Damit soll die Umstellung für die Unternehmen erleichtert werden. Ab Juli 2022 fallen jedoch auch die temporär gewährten Lockerungen weg und Zollkontrollen werden in vollem Umfang durchgeführt. Die Europäische Union führt bereits seit Januar 2021 die SPS-Kontrollen in vollem Umfang durch.

Infobox: Vereinigtes Königreich und Europäische Union haben sich das Recht auf handelspolitische Schutzmaßnahmen vorbehalten

Im Handels- und Kooperationsabkommen haben sich beide Vertragsparteien das Recht vorbehalten, handelspolitische Schutzmaßnahmen wie Antidumping- oder Strafzölle umzusetzen. Grundlage dafür bilden die im Antidumping-Abkommen der WTO festgehaltenen Rechte und Pflichten. So bleibt es beiden Vertragsparteien weiterhin möglich mit Antidumpingzöllen auf eingeführte Waren zu reagieren, deren Preis unterhalb des Niveaus des Exportlandes (dem sogenannten Normalwert) liegt. Auch Strafzölle bleiben weiterhin möglich. So gelten z. B. seit Januar 2021 für das Vereinigte Königreich, als Drittland, die von der Europäischen Union beschlossenen Schutzmaßnahmen bei Stahlimporten.

Infobox: Sonderfall Nordirland bleibt de facto Teil der Europäischen Zollunion und des Europäischen Binnenmarktes

Um ein Wiederaufflammen des sogenannten Nordirland-Konfliktes zu vermeiden, war es ein zentrales Anliegen der Verhandlungsparteien die Vereinbarungen des Karfreitagsabkommens aus dem Jahr 1998 zu wahren. Insbesondere sollte die Entstehung einer harten Grenze mit Grenzkontrollen auf der irischen Insel vermieden werden. Grenzkontrollen wären aber notwendig geworden, wenn Nordirland zusammen mit den übrigen Teilen des Vereinigten Königreichs aus dem Europäischen Binnenmarkt und der Europäischen Zollunion ausgeschieden wäre. Denn dann wären beim Warenhandel auch an der inneririschen Grenze die gleichen Zollbestimmungen sowie Nachweise und Kontrollen zu Ursprungsregeln, Produktvorschriften und Konformitätsbewertungen notwendig geworden wie beim Handel zwischen den übrigen Teilen des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Union.

Vor diesem Hintergrund wurde im sogenannten Nordirland-Protokoll der Warenhandel zwischen Nordirland und den Ländern der Europäischen Union gesondert geregelt (Europäische Kommission 2020a). Nordirland bleibt zwar offiziell Teil des Zollgebietes des Vereinigten Königreichs. Das gilt jedoch nur für solche Waren, die ausschließlich für den nordirischen Markt bestimmt sind und bei denen keinerlei Risiko besteht, dass sie aus Nordirland in die Europäische Union weiterverkauft werden. Für alle anderen Waren gilt hingegen – wie bisher – der europäische Zollkodex. De facto verschiebt sich damit die EU-Zollaußengrenze von der inneririschen Landesgrenze auf die irische See zwischen Irland und Großbritannien.

Der nordirische Sonderstatus beschränkt sich nicht auf den Zolltarif. Auch außenwirtschaftsrechtlich bleibt Nordirland Teil des Europäischen Binnenmarktes. So gelten Lieferungen von z. B. Dual-Use-Gütern aus der EU nach Nordirland weiterhin als Verbringungen und nicht als Ausfuhren. Darüber hinaus gelten in Nordirland weiterhin die EU-Produktvorschriften und Konformitätsbewertungen: Dazu gehören die EU-Regeln zu Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit (SPS-Bestimmungen), die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die CE-Kennzeichnung (anstelle der UKCA-Kennzeichnung), das REACH-

System (anstelle von UK-REACH) sowie die europäischen Kfz-Typgenehmigungszertifikate.

- Damit können Waren zwischen der Europäischen Union und Nordirland weiterhin vollkommen zollfrei, ohne Mengenbeschränkungen und ohne zusätzliche Nachweise und Kontrollen gehandelt werden.
- Beim Warenhandel zwischen Nordirland und den übrigen Landesteilen des Vereinigten Königreichs fallen nun hingegen Zollformalitäten an. Nur wenn nachgewiesen werden kann, dass gehandelte Waren vollständig im Vereinigten Königreich verbleiben, gelten die Bestimmungen des britischen Zollgebiets. Ansonsten müssen der EU-Zolltarif sowie die EU-Produktvorschriften und Konformitätsbewertungen berücksichtigt werden.
- Das Gleiche gilt für Waren, die aus Drittländern nach Nordirland gelangen. Für Waren, die auf den Europäischen Binnenmarkt gelangen könnten, gelten die Bestimmungen des europäischen Zollgebiets. Nur für Waren, die vollständig in Nordirland verbleiben oder für Großbritannien bestimmt sind, gelten die Bestimmungen des britischen Zollgebiets.

Demnach bleibt Nordirland de facto Teil des Europäischen Binnenmarktes und der Europäischen Zollunion, obwohl es offiziell zum britischen Zollgebiet gehört. Dieser Sonderstatus gilt bis Ende 2024. Danach kann er alle vier Jahre für vier Jahre einseitig durch die parlamentarische Versammlung Nordirlands verlängert werden. Bei einer Ablehnung einer Verlängerung tritt das Nordirland-Protokoll zwei Jahre später außer Kraft.

Nordirland-Protokoll nach wie vor ein Streitpunkt

Trotz der Einigung Ende 2020 blieb das Nordirland-Protokoll ein anhaltender Streitpunkt. Das Vereinigte Königreich ist mit den vereinbarten Regelungen unzufrieden, da diese de facto zu einer Zollgrenze zwischen Nordirland und dem restlichen Vereinigten Königreich geführt haben.

In der Folge forderte die britische Regierung im Juli 2021 umfassende Änderungen des Nordirland-Protokolls. Wichtigstes Ziel ihres sogenannten Fünf-Punkte-Plans ist der vollständige Abbau von Zollkontrollen zwischen Nordirland und Großbritannien. Dies läuft allerdings dem aus der Perspektive der Europäischen Union zentralen Anliegen zuwider, dass Nordirland keine „Hintertür“ zum Europäischen Binnenmarkt darstellen dürfe. Würden weder an der nordirisch-britischen Seegrenze noch an der inneririschen Landgrenze Zollkontrollen stattfinden, so die Befürchtung der EU, ließe sich der unregulierte Handel von Waren zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU kaum verhindern. Die EU zeigt sich gleichwohl kompromissbereit. Sie hat vorgeschlagen, dass in bestimmten Warengruppen rund 80 Prozent der eigentlich vorgesehenen Kontrollen zwischen Nordirland und Großbritannien wegfallen könnten.

Derzeit befinden sich beide Parteien in Verhandlungen mit dem Ziel, eine Lösung für die Streitpunkte zu finden. Sollte es zu keiner Einigung kommen, könnte die britische Regierung unter Berufung auf Artikel 16 des Nordirland-Protokolls einseitig ein Ende der Zollkontrollen durchsetzen. Artikel 16 erlaubt die unilaterale Verhängung geeigneter Schutzmaßnahmen, um „schwerwiegende wirtschaftliche, gesellschaftliche oder ökologische Schwierigkeiten“ abzuwenden, die durch das Protokoll entstanden sind. Ein solcher

Schritt würde gleichwohl eine deutliche Eskalation der Streitigkeit zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union bedeuten. Die EU wäre berechtigt, ihrerseits Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Im „worst case“-Szenario würde die Aushebelung des Nordirland-Protokolls das britisch-europäische Verhältnis dauerhaft schaden und das Handels- und Kooperationsabkommen in Frage stellen.

3.2 Regelungen zum Dienstleistungshandel

Durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union entfallen nicht nur beim Warenhandel zwischen beiden Wirtschaftsräumen die Regeln des Europäischen Binnenmarktes, auch der Grundsatz des freien grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs gilt nicht mehr.

Regelung des Dienstleistungshandels im Europäischen Binnenmarkt

Als Dienstleistungen gelten Leistungen, insbesondere gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten, die gegen Entgelt erbracht werden. Ein Dienstleister darf nicht aufgrund seiner Staatsangehörigkeit diskriminiert werden. Die Mitgliedsstaaten arbeiten auf eine Erleichterung der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit hin, indem nationale Vorschriften über den Zugang und die gegenseitige Anerkennung von Tätigkeiten harmonisiert werden. Sonderregelungen gibt es für Finanzdienstleistungen, bestimmte elektronische Kommunikationsdienste, Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen, private Sicherheitsdienste und Glücksspiele. In diesen Bereichen ist der freie Dienstleistungsverkehr innerhalb des Europäischen Binnenmarktes stärker eingeschränkt.

Grundlegende Regelung des Dienstleistungshandels im Handels- und Kooperationsabkommen

Trotz der großen Bedeutung des Dienstleistungshandels insbesondere für das Vereinigte Königreich wurde er im Handels- und Kooperationsabkommen größtenteils ausgespart. Die im Abkommen vereinbarten Regeln orientieren sich im Wesentlichen an den Inhalten des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS-Abkommen) der WTO.

Grundsätzlich bleibt die Erbringung der meisten Dienstleistungen im Land des Vertragspartners weiterhin möglich. Die genauen Bedingungen sind jedoch weitgehend von nationalem Recht abhängig. Schreibt dieses eine Genehmigung oder spezielle Lizenzen vor – und das ist in vielen Bereichen, etwa den Finanzdienstleistungen, den audiovisuellen Medien oder den Energiedienstleistungen der Fall – so müssen diese von den zuständigen Behörden (das sind teils EU-Behörden, teils Behörden in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten) ausgestellt werden. Britische Lizenzen und Genehmigungen haben ihre Gültigkeit im Europäischen Binnenmarkt verloren – und umgekehrt.

Unterscheidung von vier Modi der Dienstleistungserbringung

Analog zum GATS-Abkommen unterscheidet das Handels- und Kooperationsabkommen bei der Dienstleistungserbringung vier verschiedene Modi.

- Im ersten Modus, dem grenzüberschreitenden Handel, bleiben Dienstleistungserbringer und -empfänger in ihrem jeweiligen Herkunftsland und die Dienstleistungserbringung erfolgt etwa über Telefon oder das Internet.
- Im zweiten Modus reist der Dienstleistungsempfänger in das Land des Dienstleisters und dort wird die Dienstleistung erbracht.
- Im dritten Modus existiert eine Auslandsniederlassung im Land des Vertragspartners, über die die Dienstleistung erbracht wird.
- Im vierten Modus reist der Dienstleistungserbringer in das Land des Vertragspartners, um dort die Dienstleistung vor Ort zu erbringen.

Abbildung 6

Die vier Modi von Dienstleistungsexporten werden unterschiedlich reguliert



Quelle: eigene Darstellung Prognos 2021

Die einzelnen Modi unterliegen unterschiedlichen Regeln. In den ersten drei Modi ist die Erbringung der Dienstleistungen grundsätzlich erlaubt, sofern sie im Abkommen nicht explizit ausgenommen wurde. Alle mit einem Grenzübertritt des Dienstleistungserbringers verbundenen Dienstleistungen, ohne dass eine Niederlassung im Land des Vertragspartners existiert (vierter Modus), sind grundsätzlich verboten, außer sie werden vom Abkommen explizit erlaubt. Die folgenden Ausführungen über den Dienstleistungshandel beziehen sich auf die ersten drei Modi. Der vierte Modus wird im nächsten Abschnitt zur Mobilität von Arbeitskräften näher beleuchtet.

Grundprinzipien des Dienstleistungshandels zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union

Für alle Dienstleistungen aus den Modi 1-3 gelten in Anlehnung an das GATS und sofern nicht explizit anders geregelt die folgenden Grundregeln:

- **Marktzugang:** Der Marktzugang darf nicht eingeschränkt werden, weder durch eine Begrenzung der Anzahl der Dienstleister oder der Dienstleistungen, noch durch den Wert des Dienstleistungsgeschäftes (durch Quoten, Monopole, Dienstleister mit ausschließlichen Rechten oder verpflichtende wirtschaftliche Bedarfsprüfung) oder die Beschränkung der Dienstleistungserbringung auf bestimmte rechtliche Einheiten.
- **Keine lokale Präsenz erforderlich:** Dienstleister müssen keine lokale Repräsentanz im Gebiet des Vertragspartners unterhalten, um dort eine Dienstleistung zu erbringen.
- **Inländerbehandlung:** Dienstleister aus dem jeweils anderen Land dürfen nicht schlechter behandelt werden als inländische Dienstleister.
- **Meistbegünstigung:** Dienstleister aus dem jeweils anderen Land dürfen nicht schlechter behandelt werden als Dienstleister aus Drittländern. Handelt etwa das Vereinigte Königreich mit einem Drittland bessere Konditionen aus, müssen diese auch für EU-Dienstleister gelten.

Dienstleistungen lassen sich in drei Kategorien unterteilen

Insgesamt lassen sich die Dienstleistungen im Hinblick auf ihre Handelbarkeit in drei Kategorien unterteilen. Grundsätzlich bleibt der Dienstleistungshandel weiterhin möglich. Die prinzipielle Handelbarkeit gilt für alle Dienstleistungsbereiche, sofern sie im Handels- und Kooperationsabkommen nicht explizit benannt sind (Abbildung 7, links). In einer zweiten Gruppe von Dienstleistungsbereichen kann der Handel durch Vorbehaltsregelungen eingeschränkt werden (Abbildung 7, mittig). Die Liste dieser Bereiche ist sehr umfangreich, da auf europäischer Seite sowohl auf der Ebene der Europäischen Union als auch auf der Ebene der einzelnen Mitgliedsstaaten Maßnahmen bestehen, die den Handel mit Drittstaaten betreffen. Ebenso haben sich beide Vertragsparteien, zusätzlichen zu den zuvor erwähnten, in weiteren Bereichen das Recht vorbehalten, künftige Maßnahmen zur Handelsbeschränkung zu treffen (die ausführlichen Listen sind in Anhang A.1 und A.2 aufgeführt). Eine dritte Gruppe von Dienstleistungen ist im Abkommen vollständig ausgeklammert worden (Abbildung 7, rechts).

Abbildung 7

Regelungen zum Dienstleistungshandel im Handels- und Kooperationsabkommen

Im Abkommen liberalisiert	Handelsbeschränkungen durch Vorbehaltsregeln	Im Abkommen ausgeklammert
<p>Grundsätzlich ist der gesamte Dienstleistungshandel liberalisiert. Ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereiche mit Sonderregeln (mittig abgebildet) - Ausgeklammerte Bereiche (rechts abgebildet) 	<p>Dazu gehören bestimmte Bereiche, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzdienstleistungen - Energie - Verkehrsdienstleistungen - Unternehmensdienstleistungen 	<p>Dazu gehören die folgenden Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nationale Flugdienstleistungen - Audiovisuelle Dienstleistungen - Gütertransport im Inlandsseeverkehr - Binnenschifffahrt

Quelle: eigene Darstellung Prognos 2021

Durch die Vorbehaltsregelung kann der Handel auch in mehreren Dienstleistungsbereichen eingeschränkt werden

In mehreren Dienstleistungsbereichen kann der Handel eingeschränkt werden. Die sogenannte Vorbehaltsregelung gibt den Vertragsparteien die Möglichkeit, die vier Grundregeln zum Dienstleistungshandel in bestimmten Bereichen einzuschränken. Die betroffenen Bereiche sind in sogenannten Negativlisten benannt. Dort werden auf der einen Seite bereits zuvor bestehende Beschränkungen aufgelistet, die vor allem gegenüber Drittstaaten gelten (z. B. bei juristischen und Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen oder bei Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen). Auf der anderen Seite wird dargelegt, in welchen Bereichen die Vertragsparteien das Recht haben, in Zukunft zusätzliche, beschränkende Maßnahmen zu ergreifen. Hier sind unter anderem Transportdienste und Bildungsdienstleistungen aufgeführt. Im Ergebnis erschweren die Negativlisten den Dienstleistungshandel in den betroffenen Bereichen nicht nur durch die dort festgehaltenen Einschränkungen. Zudem sorgen sie für Unsicherheit, da die Vertragsparteien einen Teil der Regelungen abrupt und einseitig ändern können.

Die Vorbehaltsregelung gilt für zahlreiche Dienstleistungsbereiche, wobei für einzelne Bereiche jeweils unterschiedliche Regelungen gelten. Eine umfassende Darstellung sämtlicher Bestimmungen wäre sehr unübersichtlich. Daher veranschaulichen wir in den folgenden Abschnitten vier ausgewählte Dienstleistungsbereiche, die für den grenzüberschreitenden Handel besonders wichtig sind.

Bei Finanzdienstleistungen schränken Vorbehaltsregeln den Handel ein

Unter anderem ist der insbesondere aus britischer Sicht wichtige Bereich Finanzdienstleistungen durch Vorbehaltsregeln eingeschränkt. Innerhalb des Europäischen Binnenmarktes besitzen Finanzunternehmen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union

zugelassen sind, einen sogenannten Europäischen Pass und können so mit geringem Zusatzaufwand in den anderen EU-Mitgliedsstaaten frei agieren. Das Handels- und Kooperationsabkommen sieht keine Regelung für gegenseitigen Marktzugang vor. Stattdessen wurde eine gemeinsame Vereinbarung abgegeben, in der lediglich beide Vertragsparteien erklären, die freiwillige regulatorische Zusammenarbeit in diesem Bereich auszubauen. Zudem soll das *Joint UK-EU Financial Regulatory Forum* – ein Forum für den Dialog über Fragen im Finanzdienstleistungssektor – eingerichtet werden. In diesem Rahmen sollen künftig regelmäßige, informelle und nicht-bindende Treffen zwischen den Finanzregulieren Probleme lösen.

In der Folge können beim Handel mit Finanzdienstleistungen die Prinzipien des Marktzugangs, der Inländerbehandlung, der Meistbegünstigung und der lokalen Präsenz eingeschränkt werden. Die Praxis fühlt sich für Finanzdienstleister wie ein „harter Brexit“ an, da die Europäische Union und das Vereinigte Königreich einander in diesem Bereich wie Drittstaaten behandeln und die Finanzdienstleister somit den jeweiligen Markt nur durch eine inländische Filiale bedienen können. Für britische Finanzdienstleister gelten in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten teils unterschiedliche Regeln.

Auch der Zugang europäischer Finanzdienstleister zum britischen Markt hat sich durch den Wegfall des Europäischen Passes erschwert. Während derzeit bis zum 31. März 2022 eine Übergangsregelung noch temporäre Berechtigungen gewährt, werden die EU-Mitgliedsstaaten von der britischen Finanzmarktregulierung mittelfristig gleich behandelt wie andere Drittstaaten. Um nach der Übergangsphase weiterhin Zugang zum britischen Finanzmarkt zu haben, brauchen europäische Finanzunternehmen in den meisten Bereichen eine vollständige Zulassung durch die zuständige britische Stelle.

Auch der Handel im Bereich Energie ist eingeschränkt

Für den Energiebereich wurde im Handels- und Kooperationsabkommen zwar grundsätzlich eine enge Kooperation für die Zukunft vereinbart, etwa durch Garantien zur Versorgungssicherheit und die Verbindung der Strom- und Gashandelssysteme. Dennoch wird der Handel durch Vorbehaltsregeln eingeschränkt. Es dürfte dauern, bis an dieser Stelle Handelserleichterungen erreicht werden. Zumindest haben aber beide Seiten erklärt, dass sie Erleichterungen durch den Abschluss weiterer bilateraler Abkommen anstreben. So soll etwa im Zuge der Harmonisierung des paneuropäischen Strommarktes der grenzüberschreitende Stromhandel für den Folgetag („Day-Ahead“) erleichtert werden.

Einschränkungen und Vorbehaltsregelungen gelten auch im Verkehrsbereich

Innerhalb der Luftverkehrsbranche wurden lediglich ausgewählte Verkehrsrechte vereinbart. So bleiben Flüge aus dem Vereinigten Königreich in die Europäische Union und umgekehrt weiterhin möglich. Jedoch können britische Fluggesellschaften im Anschluss keine weiteren europäischen Flughäfen mehr anfliegen oder Strecken zwischen EU-Flughäfen anbieten. Dasselbe gilt auch umgekehrt.

Der Schienen- und Straßenverkehr leidet vor allem unter dem Wegfall von Lizenzen, die für das Erbringen von Transportdienstleistungen im Land des Vertragspartners notwendig

sind. So ist derzeit noch nicht geklärt, wie künftig die Kompetenzen bei der Aufsicht für den Eurotunnel unter dem Ärmelkanal verteilt sind. Britische Transportunternehmen haben ihre Gemeinschaftsgenehmigungen verloren, die es ihnen ermöglicht haben, EU-weit Fahrten durchzuführen und Waren zu befördern (Europäische Kommission 2020b). Sie haben zwar weiterhin Zugang zum Europäischen Binnenmarkt, jedoch ist die Anzahl der weiteren Lieferorte nach der ersten Entladung begrenzt und muss innerhalb einer Woche stattfinden. Die Transportunternehmen aus der Europäischen Union trifft umgekehrt die gleiche Regelung.

Unternehmensdienstleistungen bleiben weitestgehend liberalisiert, jedoch gelten viele Vorbehaltsregeln

Die Unternehmensdienstleistungen sind für fast ein Drittel des Dienstleistungshandels zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich verantwortlich. Sie wurden im Handels- und Kooperationsabkommen zwar nicht tiefgreifend behandelt, bleiben aber dennoch weitgehend liberalisiert. Gleichwohl müssen sich v. a. britische Unternehmen mit zahlreichen Sonderregelungen zurechtfinden, die meist nur für einen Teil der EU-Mitgliedsstaaten gelten und dort einen Teil der vier Grundprinzipien einschränken. Auch Unternehmensdienstleister aus den Ländern der Europäischen Union müssen sich mit den britischen Regelungen vertraut machen.

Unternehmensdienstleister sind überdurchschnittlich häufig auf einen möglichst reibungslosen grenzüberschreitenden Fluss personenbezogener Daten angewiesen. Etwa sind IT-Dienstleister auf personenbezogene Daten in Form der IP-Adressen ihrer Kunden angewiesen. Bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs war der grenzüberschreitende Datenverkehr in der Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) geregelt. Damit war den Unternehmen die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einwilligung dieser Personen in definierten Grenzen erlaubt. Diese Regelung ist für das Vereinigte Königreich durch den EU-Austritt weggefallen. Seitdem gelten der Data Protection Act 2018 sowie ein Großteil der europäischen Regelungen in Form der UK-GDPR, der britischen Version der DSGVO.

Einige Bereiche sind vom Dienstleistungshandel komplett ausgeklammert

Zur dritten Gruppe von Dienstleistungen, die im Handels- und Kooperationsabkommen explizit ausgeklammert sind, gehören:

- Flugdienstleistungen ohne Grenzüberschreitung zwischen Vereinigtem Königreich und Europäischer Union,
- audiovisuelle Dienstleistungen,
- Gütertransport im reinen Inlandsseeverkehr,
- Binnenschifffahrt.

3.3 Regelungen zur Mobilität von Arbeitskräften

Bis Ende 2020 galt zwischen dem Vereinigten Königreich und den EU-Mitgliedsstaaten die Arbeitnehmerfreizügigkeit gemäß den Regelungen des Europäischen Binnenmarktes. In diesem Rahmen konnten Personen sehr niedrigschwellig den Wohnort und den Arbeitsplatz zwischen den Ländern wechseln. Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ist die bisherige Regelung weggefallen. An ihre Stelle treten drei neue Regelungen (Abbildung 8):

1. Das Austrittsabkommen regelt die Rechte der Personen, die bereits vor 2021 im Zielland gearbeitet und/oder gelebt haben, jedoch nicht die dortige Staatsangehörigkeit besitzen.
2. Für Personen, die künftig im jeweils anderen Wirtschaftsraum leben und/oder arbeiten wollen, gilt nun grundsätzlich die sogenannte Drittstaatenregelung (Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat 2020).
3. Für Geschäftsreisende und grenzüberschreitende Dienstleistungen sieht das Handels- und Kooperationsabkommen Sonderrechte vor, die großzügiger als die Drittstaatenregelung sind.

Abbildung 8

Die Mobilität ist für die betroffenen Gruppen durch unterschiedliche Verträge geregelt

	Personengruppe	Vertragliche Regelung durch
Bestand vor dem 31. 12. 2020	Personen mit Wohnsitz	Austrittsabkommen
	Nachziehende Familienangehörige	
	Grenzgänger	
Nach dem 31. 12. 2020	Andere Personen	Drittstaatenregelung
	Geschäftsreisende / Einreisende Dienstleister	Handels- und Kooperationsabkommen

Quelle: eigene Darstellung Prognos 2021

Das Austrittsabkommen garantiert Bestandsschutz

Personen, die vor 2021 in der Europäischen Union oder dem Vereinigten Königreich gelebt und/oder gearbeitet haben und aus dem jeweils anderen Land stammen, behalten grundsätzlich alle Rechte aus der Zeit vor dem Brexit. Es fallen drei Personengruppen unter das Austrittsabkommen:

- **Personen mit Wohnsitz** im jeweils anderen Wirtschaftsraum.
- **Nachziehende Familienangehörige**, d. h. Partnerinnen und Partner der wohnhaften Personen sowie Kinder bis 21 Jahre. Auch andere Verwandte in direkter Linie in finanzieller Abhängigkeit sowie andere Verwandte in Einzelfällen können als Familienangehörige gelten.
- **Grenzgängerinnen und Grenzgänger**, d. h. Staatsangehörige, die im jeweils anderen Wirtschaftsraum arbeiten, aber nicht wohnen.

Personen mit Wohnsitz und ihre Familien genießen grundsätzlich ein Anrecht auf dauerhaften Aufenthalt

Britinnen und Briten, die Ende 2020 in der Europäischen Union gewohnt haben, haben grundsätzlich ein Recht auf dauerhaften Aufenthalt in der Europäischen Union und umgekehrt auch Unionsbürgerinnen und -bürger im Vereinigten Königreich, wenn sie mindestens fünf Jahre im jeweils anderen Land gewohnt haben. Bei kürzerer Aufenthaltsdauer kann das Recht auch nachträglich erworben werden. Die gleiche Regelung gilt für nachziehende Familienangehörige. Personen, die bereits vor Ende 2020 ein Recht auf dauerhaften Aufenthalt erworben haben, behalten dieses. Allerdings müssen alle Berechtigten selbstständig und rechtzeitig ihr Aufenthaltsrecht beantragen und bis spätestens Ende Juni 2021 entsprechende Dokumente bei den Behörden vorgelegt haben, ansonsten verfällt das Recht. Da Grenzgängerinnen und Grenzgänger nicht in der Europäischen Union wohnen, haben sie kein Recht auf Aufenthalt.

Bestandsschutz für das Recht auf die Aufnahme von Arbeit, die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die soziale Sicherung

Alle drei im Austrittsabkommen beschriebenen Personengruppen haben ein **Recht auf die Aufnahme von Arbeit** und Behandlung gemäß dem Inländerprinzip im Zielland. Grenzgängerinnen und Grenzgänger müssen sich dieses Recht vom Zielland bestätigen lassen.

Eine **Ankererkennung der Qualifikation** aus dem Vereinigten Königreich in der Europäischen Union, die vor Ende 2020 ausgestellt oder beantragt wurde, behält auch nach dem Austritt ihre Wirkung. Das schließt insbesondere das Recht ein, den entsprechenden Beruf wie Inländer auszuüben. Umgekehrt gilt das auch für Qualifikationen aus Deutschland im Vereinigten Königreich.

Auch die **soziale Sicherung** von Personen mit Wohnsitz und deren Familienangehörigen wird weiter so organisiert, als wäre das Vereinigte Königreich noch Mitgliedsstaat in der Europäischen Union. Das Handels- und Kooperationsabkommen und das im Annex befind-

liche Protokoll SSC erfassen neun Bereiche der sozialen Sicherheit: die Krankenversicherung, Mutterschafts- und gleichwertige Vaterschaftsleistungen, Leistungen bei Invalidität, die Rentenversicherung und Leistungen für Hinterbliebene, die Unfallversicherung, die Arbeitslosenversicherung sowie Vorruhestandsleistungen. Familienleistungen entfallen aber grundsätzlich. Im Abkommen eingeschlossen sind auch staatliche Leistungen wie die Grundsicherung. Die in den Ländern erworbenen Rentenansprüche bleiben bestehen (Deutsche Rentenversicherung). Die Rente wird von jeweils dem Land ausgezahlt, in dem die Rentenansprüche erworben wurden. Zusätzlich werden die im Ausland erworbenen Rentenzeiten für die Erfüllung der Mindestbeitragszeit im Inland angerechnet. Für Gesundheitsleistungen ist weiterhin das jeweilige Gastland zuständig (Bundesministerium für Gesundheit 2021). Dafür wird eine sogenannte alternative Europäische Krankenversicherungskarte ausgestellt. Bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern sind die sozialen Sicherungssysteme des Landes zuständig, die auch vor 2021 zuständig waren.

Arbeitgeber sollten sich den Aufenthaltsstatus künftig bestätigen lassen

Grundsätzlich sind Briten und Britinnen, die vor 2021 in der Europäischen Union wohnhaft oder erwerbstätig waren, Unionsbürgerinnen und -bürgern auf den EU-Arbeitsmärkten auch in Zukunft gleichgestellt. Für Arbeitgeber ist es bei Neueinstellungen dennoch ratsam, künftig einen Nachweis des Aufenthaltsrechts mit Beschäftigungsgestattung (zum Beispiel das Aufenthaltsdokument-GB bzw. bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern einen Nachweis der Arbeitserlaubnis) einzuholen. Ein Vermerk in den Lohnunterlagen über den Aufenthaltsstatus ist jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2021).

Beschäftigte ohne Bestandsschutz benötigen künftig ein Visum

Britische und EU-Staatsangehörige, die nicht unter die Bestandsschutzregelung fallen, werden im Zielland grundsätzlich wie Personen aus Drittstaaten behandelt. Damit müssen sie den üblichen Prozess für ein Arbeitsvisum durchlaufen. Ausnahmen sind im Freihandels- und Kooperationsabkommen lediglich für grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer und Geschäftsreisende ausgewählter Branchen vorgesehen.

Die soziale Sicherung ist auch künftig größtenteils durch das Freihandelsabkommen gesichert. So werden auch weiterhin Versicherungszeiten im Vereinigten Königreich und in der Europäischen Union zusammengezählt. Ausgenommen sind jedoch Beiträge für die Nutzung des Gesundheitswesens. Diese können im Rahmen eines Arbeitsvisums weiterhin anfallen. Nicht im Handels- und Kooperationsabkommen eingeschlossen ist die Pflegeversicherung. Eine Verlegung des Wohnsitzes führt damit zum Ausscheiden aus der Pflegeversicherungspflicht, wenn kein Antrag auf freiwillige Weiterversicherung gestellt wird.

Erschwert wird die Arbeitssuche im jeweiligen Ausland durch eine fehlende gemeinsame Regelung über die Anerkennung von Qualifikationen. Es gibt zwar eine Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich hinsichtlich der Anerkennung von Qualifikationen, die jedoch lediglich die prinzipielle Möglichkeit der Vereinheitlichung des Prozesses festschreibt. In der Folge fallen Britinnen und Briten in Deutschland und Deutsche im Vereinigten Königreich auf die Drittstaatenregelung zurück, d. h. die Anerkennung der Qualifikation wird über das jeweilige Landesrecht

geregelt. Ansprechpartner für die Anerkennung von schulischen, beruflichen und akademischen Abschlüssen ist in Deutschland die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, im Vereinigten Königreich läuft die Anerkennung von Qualifikationen über den dafür zertifizierten Dienst UK ENIC.

Nach dem Brexit: Arbeiten in Deutschland

Grundsätzlich müssen Britinnen und Briten, die ab 2021 in Deutschland arbeiten wollen, ein Visum beantragen, das explizit die Aufnahme einer wirtschaftlichen Aktivität erlaubt (German Mission in the United Kingdom). Der Antrag für die Aufenthaltsgenehmigung von Familienangehörigen wird jeweils zusammen mit dem Antrag für das Arbeitsvisum eingereicht.

Grundsätzlich können Arbeitsvisa bei verschiedenen Stellen beantragt werden.

- **Beim externen Dienstleister TLScontact:** TLScontact ist ein auf Visaverfahren spezialisierter internationaler Dienstleister. Der Dienstleister ist Standard-Anlaufstelle im Vereinigten Königreich für die meisten deutschen Arbeitsvisa.
- **Lokale Ausländerbehörde in Deutschland:** Dieser Weg eignet sich, wenn die Person, die angestellt werden soll, bereits in Deutschland ist.
- **Bei einer deutschen diplomatischen Vertretung im Vereinigten Königreich:** Dieser Weg bietet sich an, wenn die anzustellende Person noch im Vereinigten Königreich lebt.

Deutsche Arbeitgeber können den Prozess oft maßgeblich erleichtern. So kann häufig bei der Bundesagentur für Arbeit eine „Vorabzustimmung“ für das Visum eingeholt werden, die Antragstellende dem Visumantrag beilegen können. Für diese Vorabzustimmung reichen Arbeitgeber eine Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis und ggf. den Arbeitsvertrag und weitere Dokumente ein.

Darüber hinaus müssen – je nach Art des Visums – verschiedene Nachweise zur Qualifikation der antragstellenden Person erbracht werden:

- **Sprachnachweis:** Prinzipiell muss in den meisten Fällen von der den Antrag stellenden Person kein deutscher Sprachnachweis erbracht werden. Dieser ist aber für ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erforderlich. Für Familienangehörige entfällt die Nachweispflicht in der Regel, außer bei einem Nachzug zu einer Person mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht.
- **Beruflicher oder akademischer Abschluss:** Häufig ist gefordert, dass ein beruflicher oder akademischer Abschluss mit einem deutschen Abschluss vergleichbar ist. Das Handels- und Kooperationsabkommen sieht keine automatische Anerkennung von Qualifikationen vor (s. oben). Stattdessen gelten die Vorgaben der Anabin-Datenbank. Ein in dieser Datenbank gelisteter Abschluss ist in Deutschland als gleichwertig anerkannt. Wenn ein Abschluss nicht als gleichwertig anerkannt ist und der berufliche Zugang beschränkt ist (etwa in Meisterberufen), muss der ausländische Abschluss vorab individuell in Deutschland anerkannt werden.

Insgesamt gibt es elf verschiedene Arbeitsvisa, die nach Art der angestrebten Beschäftigung unterscheiden. Aus Sicht deutscher Unternehmen, die künftig britische Staatsangehörige beschäftigen wollen, spielen v. a. fünf Arten von Visa eine wichtige Rolle (Abbildung 9).

Abbildung 9

Fünf Arten von Visa spielen aus Sicht deutscher Unternehmen eine zentrale Rolle

Allgemeines Arbeitsvisum	Blue Card EU	Praktikumsvisum	ICT – Visum	Dienstleister Visum
<ul style="list-style-type: none"> - Für große Bandbreite an Fällen - Arbeitgeber kann Prozess erleichtern 	<ul style="list-style-type: none"> - Visum für hochverdienende Akademiker und Mangelberufe 	<ul style="list-style-type: none"> - Für Pflichtpraktika - Antrag durch Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Für Ortswechsel im Unternehmen - Arbeitgeber kann Prozess erleichtern 	<ul style="list-style-type: none"> - Für britische Dienstleister - Auftrag muss vorgelegt werden

Quelle: eigene Darstellung Prognos 2021

Das typische Visum für eine Arbeitserlaubnis ist die **Aufenthaltsgenehmigung für allgemeine Beschäftigung**. Dieses Visum ist zunächst auf vier Jahre befristet, für eine breite Anwendbarkeit konzipiert und deckt auch zahlreiche Sonderfälle ab. Antragstellende müssen einen Arbeitsplatz in Deutschland nachweisen. Dabei besteht die Möglichkeit, dass Unternehmen eine Vorabzustimmung für das Visum einholen. Betrifft das Visum Personen, die älter als 45 Jahre sind oder ein Bruttogehalt von weniger als 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (im Jahr 2021 ca. 46.900 Euro) verdienen, muss zusätzlich eine angemessene Altersversorgung nachgewiesen werden. Zudem müssen akademische oder berufliche Abschlüsse nachgewiesen und als gleichwertig anerkannt werden.

Das Programm **Blue Card EU** zielt auf die Gewinnung von Akademikern und Akademikerinnen mit hohem Einkommen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union. Voraussetzung für das Programm ist ein Arbeitsplatz in Deutschland sowie ein Einkommen von mehr als zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (im Jahr 2021 ca. 56.800 Euro). In den Feldern Mathematik, IT, Naturwissenschaften und Technologie sowie Medizin ist der Zugang erleichtert. Hier ist nur ein Einkommen von mehr als 52 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (im Jahr 2021 ca. 44.300 Euro) gefordert (Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat 2021). Zentraler Unterschied zum allgemeinen Arbeitsvisum ist, dass bereits nach 33 Monaten (21 Monate mit Sprachnachweis) ein dauerhafter Aufenthalt beantragt werden kann.

Das **Praktikumsvisum** ermöglicht die vorübergehende Beschäftigung von Studierenden in Unternehmen. Diese müssen zu Praktikumsbeginn mindestens seit vier Semestern an einer britischen Universität eingeschrieben sein. Die Praktika in Deutschland dürfen maximal 12 Monate dauern. Sofern das Praktikum kürzer als 90 Tage ist, muss der Arbeitgeber lediglich eine Erlaubnis bei der Bundesagentur für Arbeit einholen. Bei längeren Praktika muss zusätzlich ein Visum beantragt werden. Zudem muss nachgewiesen werden, dass die Praktikantin bzw. der Praktikant in Deutschland krankenversichert ist und über ausreichend finanzielle Rücklagen verfügt.

Das **Intra-Corporate-Transfer (ICT)-Visum** regelt den Ortswechsel von Beschäftigten innerhalb eines Unternehmens, etwa wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter von einem britischen an einen deutschen Standort wechselt. Das ICT-Visum ist auf drei Jahre befristet (ein Jahr bei Auszubildenden). Der Arbeitgeber kann eine Vorabzustimmung für das Visum einholen. Zusammen mit dem Antrag müssen eine Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis sowie ein Nachweis der Krankenversicherung vorgelegt werden.

Das **Dienstleister-Visum** erlaubt britischen Dienstleistern, dass ihr Personal ihre Leistungen Unternehmen in Deutschland vor Ort anbieten kann. Die Verantwortung für den Visumerwerb liegt beim britischen Dienstleister. Dafür muss der britische Dienstleister u. a. den Vertrag zwischen ihm und dem deutschen Unternehmen vorlegen, aus dem Art, Zeitraum und Umfang der verkauften Dienstleistung ersichtlich werden.

Nach dem Brexit: Arbeiten im Vereinigten Königreich

Auch umgekehrt gilt: Deutsche, die im Vereinigten Königreich arbeiten wollen, brauchen ein Arbeitsvisum. Grundsätzlich erfordert ein Visum für qualifizierte Beschäftigte eine Beschäftigung bei einem britischen Arbeitgeber, ein Mindestgehalt, den Nachweis von Englischkenntnissen und die amtliche Anerkennung der jeweiligen Tätigkeit als antragsberechtigt (Government of the United Kingdom). Für Personen aus Gesundheitsberufen ist der Zugang erleichtert. Visa-Sonderregelungen gibt es u. a. für Saisonarbeiter, Unternehmensgründer oder Beschäftigte in karitativen Einrichtungen.

Für das Tagesgeschäft von deutschen bzw. bayerischen Unternehmen dürften zwei Visa-Arten die größte Bedeutung aufweisen:

- das Visum für Repräsentanten von Überseeunternehmen
- das Intra-company Visum.

Das **Visum für Repräsentanten von Überseeunternehmen** ist für Personen, die für ein ausländisches Unternehmen im Vereinigten Königreich arbeiten. Es kann frühestens drei Monate vor der Entsendung beantragt werden. Das Visum erlaubt einen dreijährigen Aufenthalt und kann um weitere zwei Jahre verlängert werden. Im Anschluss kann ein Antrag auf Daueraufenthalt gestellt werden. Familienangehörige können mit der den Antrag stellenden Person im Vereinigten Königreich wohnen. Zugangsvoraussetzungen sind ein Sprachnachweis sowie der Nachweis über ausreichende finanzielle Rücklagen.

Das **Intra-company-Visum** ermöglicht den Wechsel des Beschäftigungsorts von Beschäftigten innerhalb eines Unternehmens, das sowohl im Vereinigten Königreich wie auch im Ausland Standorte hat (etwa in Deutschland). Das Visum erlaubt abhängig vom Einkommen einen maximal neunjährigen Aufenthalt. Familienangehörige können mit der den Antrag stellenden Person im Vereinigten Königreich wohnen. Für das Visum fungiert der britische Standort des Unternehmens für einen Zeitraum von längstens vier Jahren als „Sponsor“. Das Intra-company-Visum muss spätestens drei Monate vor dem Ortswechsel zum britischen Standort beantragt werden. Die Zugangsvoraussetzungen variieren abhängig von der Beschäftigung.

Geschäftsreisende und grenzüberschreitende Dienstleister aus bestimmten Branchen haben Sonderrechte

Grundsätzlich hat das Ende der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Zuge des Brexits dazu geführt, dass für deutsche bzw. bayerische Unternehmen sowohl die Anstellung von britischen Staatsangehörigen in Deutschland als auch die Entsendung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Deutschland ins Vereinigte Königreich aufwändiger und komplexer geworden ist. Gleichwohl wurden im Freihandels- und Kooperationsabkommen für Geschäftsreisende und grenzüberschreitende Dienstleister aus bestimmten Branchen Sonderrechte vereinbart.

Für nur **kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende** zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich darf kein Arbeitsvisum verlangt werden, solange ihr Aufenthalt 90 Tage nicht überschreitet. Das beschränkt sich auf Geschäftsreisende, die ausgewählte Tätigkeiten ausführen (eine vollständige Liste der im Handels- und Kooperationsvertrag genannten Tätigkeiten findet sich im Anhang, Liste A.3). Die von den Geschäftsreisenden ausgeübte Tätigkeit ist relativ stark eingeschränkt und v. a. für Fälle wie Wartungen, Schulungen, Forschungstätigkeiten oder die Entsendung von Messepersonal konzipiert.

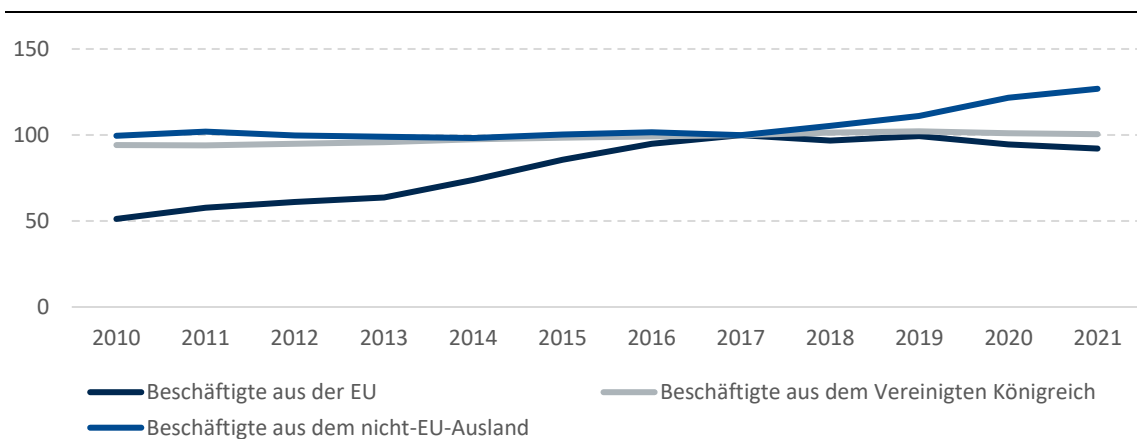
Eine andere Regelung gilt für **grenzüberschreitende Dienstleister**. Sie erbringen einen Dienstleistungsexport. Der jeweilige Dienstleistungsexport ist nur dann erlaubt, wenn der betreffende Bereich explizit durch das Handels- und Kooperationsabkommen abgedeckt ist. Dafür wurde eine Branchenliste erstellt, die sehr viele wichtige Branchen umfasst. Allen dort genannten vertraglichen Dienstleistern und Freiberuflern, die ein Visum beantragen, sind im jeweiligen Land des Vertragspartners der Marktzugang und Inländerbehandlung garantiert (eine vollständige Liste der im Handels- und Kooperationsabkommen genannten Branchen findet sich im Anhang, Liste A.4). Der Zugang wird für zwölf Monate oder die Vertragsdauer garantiert, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Für einzelne Branchen können länderspezifische Ausnahmen gelten. So sind bspw. in der Europäischen Union vertragliche Dienstleistungen aus dem Vereinigten Königreich im Bereich der Wartung von Schiffen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung unterworfen.

Der EU-Austritt reduziert die Zahl der Arbeitskräfte aus der EU im Vereinigten Königreich

EU-Bürgerinnen und EU-Bürger wurden ein wichtiger Teil des britischen Arbeitsmarktes. Im Jahr 2010 machten sie mit 1,1 Millionen Beschäftigten einen Anteil von 3,8 Prozent an allen Beschäftigten im Vereinigten Königreich aus. Bis 2017, – dem Jahr, in dem die britische Regierung mit Artikel 50 den Brexit beantragte, – stieg ihre Zahl auf 2,3 Millionen Personen an (Abbildung 10). In den darauffolgenden Jahren bis zum dritten Quartal 2021 ging die Zahl der EU-Beschäftigten um 11 Prozent auf 2,1 Millionen Beschäftigte zurück.

Abbildung 10

Beschäftigung im Vereinigten Königreich nach deren Herkunft, 2010 bis 2021*, Index (2017=100)

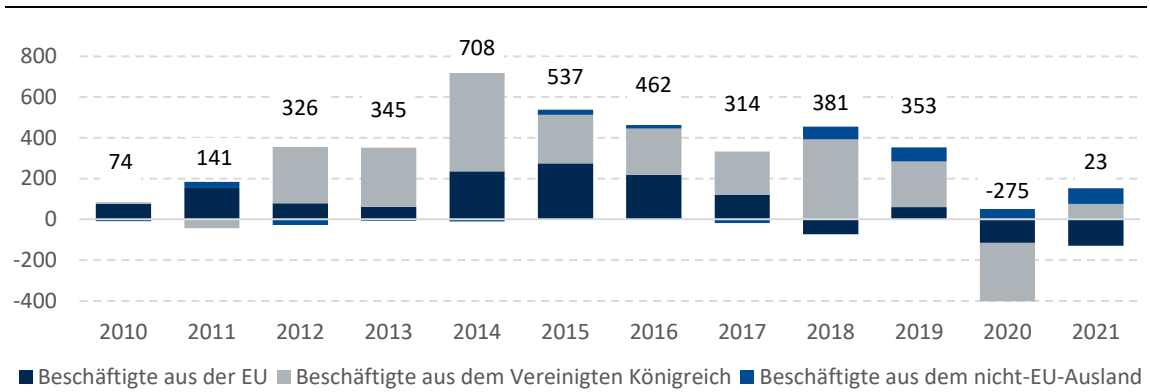


Quelle: Office for National Statistics of the United Kingdom 2021; *bis einschließlich September 2021

Insgesamt ist die Zahl der Beschäftigten im Vereinigten Königreich von 2010 bis 2017 mit rund 1,6 Prozent p. a. kräftig gewachsen. Für rund 40 Prozent dieser Zunahme war der starke Zuwachs der Beschäftigung aus EU-Mitgliedstaaten verantwortlich (Abbildung 11). Seitdem wächst die Beschäftigtenzahl nur noch wenig und die Gesamtzahl der ausländischen Beschäftigten stagniert seit dem Jahr 2017. In der Folge erhöhte sich der Fachkräftemangel im Vereinigten Königreich. Besonders deutlich zeigen sich die Fachkräftengpässe in einzelnen Berufen, etwa bei LKW-Fahrern oder Saisonarbeitskräften in der Agrar- und Lebensmittelbranche.

Abbildung 11

Absolute jährliche Veränderung der Beschäftigtenzahlen im Vereinigten Königreich nach deren Herkunft, 2010 bis drittes Quartal 2021, in Tausend



Quelle: Office for National Statistics of the United Kingdom 2021

Die Folgen des Brexits zeigen sich auch auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Bis 2019 stieg die Zahl der britischen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland kontinuierlich an. In den darauffolgenden Jahren ging ihre Zahl jedoch wieder um knapp 8 Prozent zurück. Da Briten auf dem deutschen Arbeitsmarkt aber nur einen Anteil von etwa 0,1 Prozent ausmachen, hat dieser Rückgang keine spürbaren Auswirkungen.

4 Handlungsfelder von besonderer Bedeutung für die bayerische Wirtschaft

Zusätzliche Vereinbarungen sind nötig.

Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union ist ein Erfolg. Der Warenhandel zwischen den beiden Wirtschaftsräumen ist weder durch Zölle noch durch Kontingente eingeschränkt. Auch bei vielen Dienstleistungen ist der grenzüberschreitende Handel nach wie vor möglich. Verschiedene Bereiche sind jedoch nicht hinreichend oder zu kompliziert geregelt (Abbildung 12).

Abbildung 12

Wichtige Bereiche sind noch nicht ausreichend oder zu kompliziert geregelt

Austausch gut reguliert	Austausch unzureichend reguliert
<ul style="list-style-type: none"> - Weiterhin Zollfreiheit beim Warenverkehr - Einige Dienstleistungsbereiche bleiben stark liberalisiert - Bestandsschutz für Personen, die vor 2021 im Zielland gelebt haben 	<ul style="list-style-type: none"> - Komplexe Ursprungsregelung - Fehlende gegenseitige Anerkennung von: <ul style="list-style-type: none"> - Produktvorschriften & Konformitätsbewertungen - SPS-Kontrollen - Dienstleistungssektor, v.a. bei Finanzdienstleistungen - Kein einheitliches Arbeitsvisum, keine Anerkennung der Qualifikation

Quelle: eigene Darstellung Prognos 2021

Das Handels- und Kooperationsabkommen hat nicht verhindert, dass neue Handelshemmnisse entstanden sind. Beim Warenhandel leiden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen unter dem häufig aufwändigen Nachweis der Erfüllung der Ursprungsregeln. Zusätzlich wird der Warenhandel durch die fehlende gegenseitige Anerkennung von Produktvorschriften und Konformitätsbewertungen erschwert. Es gelten neue britische Zertifizierungs- und Registrierungssysteme. Der Handel im Bereich Landwirtschaft und Lebensmittel wird durch die Kontrollen zur Einhaltung der Sanitären und Phytosanitären Maßnahmen (SPS-Kontrollen) gebremst.

Vor allem im Dienstleistungshandel haben sich die Rahmenbedingungen durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus dem Europäischen Binnenmarkt deutlich verschlechtert. Der Dienstleistungshandel spielt im Handels- und Kooperationsabkommen nur eine untergeordnete Rolle. Zwar bleibt der Dienstleistungshandel in verschiedenen Bereichen weiterhin möglich, in vielen Bereichen – etwa bei Finanzdienstleistungen – fehlen jedoch klare Regelungen. An anderen Stellen, etwa bei Unternehmensdienstleistungen, gelten Sondervorschriften.

Bei der Personenfreizügigkeit behalten zwar alle Briten und Deutschen, die vor 2021 im jeweils anderen Land gewohnt oder gearbeitet – und ihr Aufenthaltsrecht rechtzeitig beantragt – haben, ihre Rechte im Hinblick auf die Beschäftigungsmöglichkeiten im Gastland. Für Personen, die ab 2021 ihre Beschäftigung beginnen, gilt hingegen die allgemeine Drittstaatenregelung. In der Folge brauchen sie ein Arbeitsvisum. Damit hat für die Beschäftigten selbst und auch für deutsche Unternehmen, die britische Staatsangehörige einstellen oder Mitarbeitende aus Deutschland ins Vereinigte Königreich entsenden wollen, der bürokratische Aufwand erheblich zugenommen. Eine weitere Hürde ist die nicht einheitlich geregelte Anerkennung von Qualifikationen.

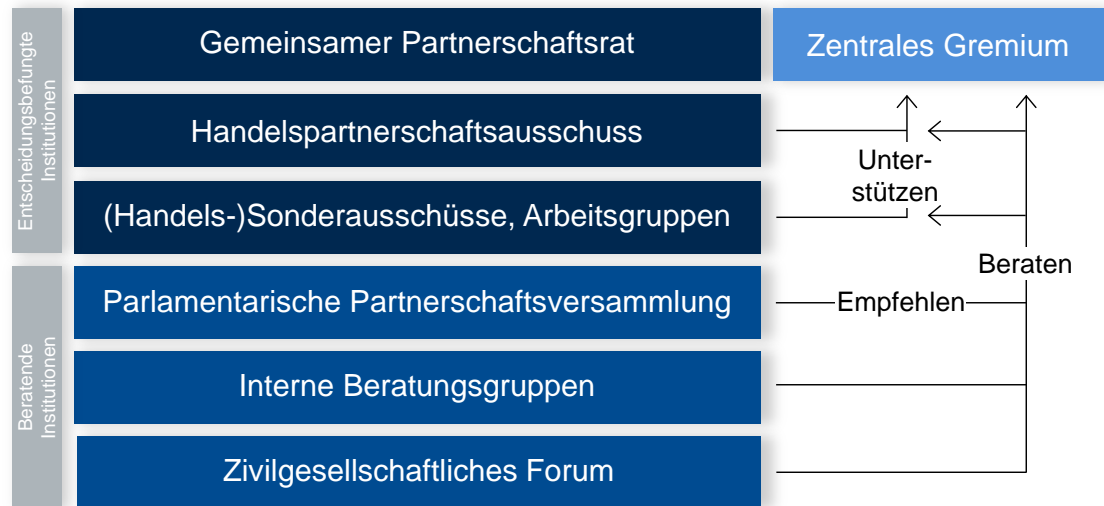
Der gemeinsame Partnerschaftsrat ist das zentrale Gremium für die künftige Abstimmung zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich

Für die wirtschaftlichen Austauschbeziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union hat mit dem vollzogenen Brexit und dem Inkrafttreten des Handels- und Kooperationsabkommens ein gänzlich neues Kapitel begonnen. Zahlreiche neue Regelungen müssen sich einspielen und ggf. angepasst werden. In bestimmten Bereichen müssen erst noch Vereinbarungen getroffen werden. Um die Abstimmung zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union zu formalisieren, wurde ein zentrales Gremium eingerichtet: Der gemeinsame Partnerschaftsrat.

Der gemeinsame Partnerschaftsrat ist das zentrale Gremium zur Durchsetzung des Handels- und Kooperationsabkommens und etwaiger Zusatzabkommen und tagt mindestens einmal jährlich (Abbildung 13). Er hat das Recht, Änderungen zur Fehlerbehebung oder Mängelbeseitigung im Abkommen festzulegen. Befugnisse können für die Klärung spezifischer Fragen an die jeweiligen Unterausschüsse übertragen werden.

Abbildung 13

Die entscheidungsbefugten Institutionen werden durch beratende Institutionen unterstützt



Quelle: eigene Darstellung Prognos 2021

So ist etwa der Handelspartnerschaftsausschuss für die Überwachung der Einhaltung der handelsrechtlichen Vereinbarungen des Handels- und Kooperationsabkommens zuständig. Er kann bei Unklarheiten Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen. Für spezifische Fachfragen sind unterhalb des Handelspartnerschaftsausschusses insgesamt zehn Handelssonderausschüsse, acht zusätzliche Sonderausschüsse sowie vier Arbeitsgruppen eingerichtet, die jeweils auf bestimmte Themengebiete spezialisiert sind (eine vollständige Liste der im Handels- und Kooperationsabkommen genannten Ausschüsse und Arbeitsgruppen findet sich im Anhang, Liste A.5). Die Ausschüsse kommen regelmäßig zusammen, um die Einhaltung der Vereinbarungen und vertragliche Änderungen abzustimmen.

Beratend stehen dem gemeinsamen Partnerschaftsrat und dem Handelspartnerschaftsausschuss mit seinen Unterausschüssen und Arbeitsgruppen die Parlamentarische Partnerschaftsversammlung und das Zivilgesellschaftliche Forum zur Seite. Die parlamentarische Partnerschaftsversammlung besteht aus Vertretern des Europäischen Parlamentes und des Parlamentes des Vereinigten Königreiches (Ober- und Unterhaus). Sie hat ein Recht auf Informationen durch den Partnerschaftsrat und kann Empfehlungen an diesen richten. Zudem bildet die Partnerschaftsversammlung eine Plattform, auf der sich Vertreter beider Seiten über grundsätzliche Fragen zur Zukunft der Handelspartnerschaft austauschen können.

Auch privaten Gruppierungen z. B. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden wurde in Form von internen Beratungsgruppen und dem Zivilgesellschaftlichen Forum eine Platt-

form gegeben, um an den gemeinsamen Partnerschaftsrat und die Ausschüsse heranzutreten. In internen Beratungsgruppen sollen die Europäische Union und das Vereinigte Königreich offene Fragen unter anderem mit Unternehmens- und Arbeitgeberverbänden erörtern. Die von den internen Beratungsgruppen vorgelegten Empfehlungen sollen von der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich in den entsprechenden Ausschüssen berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Zivilgesellschaftlichen Forums werden handelsrechtliche Aspekte des Abkommens (etwa Fragen zu SPS-Kontrollen) zwischen privaten Gruppierungen aus der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich besprochen.

Erstes Treffen der partnerschaftlichen Gremien

Im Verlauf des Jahres 2021 sind der Partnerschaftsrat, der Handelspartnerschaftsausschuss und verschiedene diesen Gremien untergeordnete Komitees bereits zusammengekommen. Dabei wurden in erster Linie grundsätzliche Themen angesprochen wie bspw. der Informationsaustausch zwischen den Vertragspartnern oder die Kommunikation von Ergebnissen. Auch wurden Schwerpunkte in der Themenwahl gesetzt. So bekräftigte etwa der Handelssonderausschuss für Dienstleistungen, Investitionen und digitalen Handel, dass der gegenseitigen Anerkennung beruflicher Qualifikationen Priorität eingeräumt werden soll. Vereinzelt wurden erste Entscheidungen getroffen. So wurde bspw. in der ersten Sitzung des Handelssonderausschusses für SPS-Maßnahmen beschlossen, dass Gesundheitszertifikate für Importe aus der EU ins Vereinigte Königreich, die von EU-Mitgliedsstaaten mithilfe des europäischen TRACES-Systems erstellt werden, vom Vereinigten Königreich akzeptiert werden.

Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen muss vertieft werden

Das Handels- und Kooperationsabkommen enthält zahlreiche Handelserleichterungen, konnte aber auch viele nichttarifäre Handelshemmnisse nicht verhindern und spart insbesondere den Dienstleistungshandel in wichtigen Teilen aus. Eine Verbesserung der bestehenden Regelungen ist im Interesse der exportorientierten deutschen und bayerischen Wirtschaft notwendig. Eine umfassende Vertiefung und Ausweitung des bisherigen Abkommens zeichnet sich in der näheren Zukunft nicht ab. Deshalb muss darauf hingewirkt werden, ergänzende bilaterale Vereinbarungen zu treffen, die bereits getroffenen Regelungen und Vereinbarungen nachzuschärfen und möglichst wirtschaftsfreundlich umzusetzen.

Aus Sicht der stark auf Export ausgerichteten bayerischen Wirtschaft ist die Sicherstellung eines möglichst ungehinderten und unkomplizierten Warenhandels unverzichtbar. Auch wenn das Handels- und Kooperationsabkommen die zentralen Ziele – keine Zölle, keine Mengenbeschränkungen – umsetzt, besteht großer Handlungsbedarf.

Für die bayerische und deutsche Wirtschaft liegen die zentralen Handlungsbedarfe beim **Warenhandel** insbesondere in folgenden Feldern:

- **Gegenseitige Anerkennung von Produktvorschriften und Konformitätsbewertungen:** Seit dem Brexit gelten im Vereinigten Königreich eigene, nationale Zertifizierungs- und

Registrierungssysteme. Im Ergebnis müssen Unternehmen, die sowohl im Vereinigten Königreich und in der Europäischen Union aktiv sind, ihre Produkte doppelt zertifizieren lassen. Dem Mehr an Aufwand steht kein Mehr an Produktsicherheit entgegen. Aufgrund der mit dem Freihandelsabkommen eingetretenen Regelungsautonomie muss befürchtet werden, dass britische Vorschriften in verschiedenen Bereichen künftig noch stärker von den EU-weit geltenden Regelungen abweichen. Je größer die Abweichungen ausfallen, desto höher ist der zusätzliche Aufwand für die exportierenden Unternehmen. Ziel sollte hier eine möglichst weitreichende gegenseitige Anerkennung von Produktvorschriften und Konformitätsbewertungen sein. Das reduziert den Aufwand für die europäischen Unternehmen beim Warenaustausch mit dem Vereinigten Königreich. Als Vorbild bei der wechselseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen kann z. B. das Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Kanada dienen.

- **Minimum an SPS-Kontrollen:** Eine ähnliche Problematik ist beim Nachweis der Einhaltung der Sanitären und Phytosanitären Maßnahmen (SPS) zu sehen. Seit dem Brexit gelten im Vereinigten Königreich eigene SPS-Vorschriften, was die Kontrolle von Agrarprodukten und Lebensmitteln beim Grenzübertritt notwendig macht. Auch hier sollte Ziel sein, eine möglichst weitreichende und gegenseitige Anerkennung sicherzustellen, um die SPS-Kontrollen auf ein Minimum beschränken zu können. Als Vorbild können die aktuell laufenden Verhandlungen für ein Freihandelsabkommen der Europäischen Union und Australien dienen, das einen Passus zur wechselseitigen Anerkennung von SPS-Vorschriften enthält.
- **Unterstützung beim Nachweis der Ursprungsregeln:** Der Nachweis der Erfüllung der Ursprungsregeln ist häufig mit einem großen bürokratischen Aufwand verbunden, was die grenzüberschreitenden Produktions- und Handelsbeziehungen behindert. Insbesondere KMU fehlen häufig das Wissen und die zeitlichen Kapazitäten, um sich umfassend in das komplexe Thema einzuarbeiten zu können. Im Ergebnis kann es dazu kommen, dass KMU Zölle zahlen, obwohl ihre Waren gemäß den geltenden Ursprungsregeln davon ausgenommen wären. Ein gänzlicher Verzicht auf Ursprungsregeln bzw. deren Kontrolle kann keine Lösung darstellen, da dann nicht mehr verhindert werden könnte, dass Unternehmen Drittlandwaren über den „Umweg“ Vereinigtes Königreich unter Umgehung des EU-Zollregimes in den Europäischen Binnenmarkt einführen. Gleichwohl kann den Unternehmen geholfen werden, indem Informationen transparenter und leichter zugänglich aufbereitet werden. Hilfreich wäre auch, den Unternehmen vermehrt niedrigschwellige Beratungsangebote zu unterbreiten, durch die sie bei der Identifizierung der für ihre spezifischen Waren geltenden Ursprungsregeln und deren Nachweis unterstützt werden.

Auch beim **Dienstleistungshandel** besteht Verbesserungsbedarf:

- **Möglichst einfache und transparente Regelungen aus einem Guss:** Die Rahmenbedingungen beim Dienstleistungshandel mit dem Vereinigten Königreich haben sich durch den Brexit in vielen Bereichen deutlich verschlechtert. Zwar bleibt der Dienstleistungshandel in vielen Bereichen grundsätzlich möglich. Es gelten jedoch zahlreiche Sonder Vorschriften, die sich je nach Dienstleistungsbereich unterscheiden. Im Ergebnis sehen sich die Unternehmen einem unübersichtlichen Flickenteppich gegenüber. Ziel sollte

sein, möglichst einfache und transparente Regelungen für den Dienstleistungshandel aus einem Guss zu vereinbaren. Allerdings erschweren institutionelle Rahmenbedingungen eine Vereinbarung. Während beim Warenhandel die Kompetenzen vollständig auf Ebene der Europäischen Union liegen, haben beim Dienstleistungshandel auch die Mitgliedsstaaten auf nationaler Ebene Gestaltungsmöglichkeiten. So können sie für Dienstleister aus Nicht-EU-Ländern (wie dem Vereinigten Königreich) eigene Zugangsvoraussetzungen und -beschränkungen festlegen. Das macht eine umfassende Liberalisierung des Dienstleistungshandels schwierig. Auch in den übrigen Freihandelsabkommen der Europäischen Union wird der Dienstleistungshandel meist ausgeklammert bzw. verpflichten sich die Vertragsparteien lediglich dazu, die Regeln des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS-Abkommen) der WTO zu respektieren.

Die negativen Auswirkungen des Brexits auf die **Arbeitskräftemobilität** sollten vermindert werden:

- **Erleichterte Anerkennung von Qualifikationen:** Ein Zurück zur Arbeitnehmerfreizügigkeit erscheint aus heutiger Sicht ausgeschlossen. Gleichwohl gibt es Möglichkeiten, die Hürden für die Beschäftigten selbst sowie für deutsche Unternehmen, die britische Staatsangehörige einstellen oder Mitarbeiter aus Deutschland ins Vereinigte Königreich entsenden wollen, zu reduzieren. Das gilt insbesondere im Hinblick auf eine einfachere und transparentere Regelung zur gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen – denn schnelle und verlässliche Berufsanerkennungsverfahren sind dringend erforderlich, um den gezielten Fachkräfteaustausch auch in Zukunft zu sichern.

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union hat die grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehungen zwischen Bayern, Deutschland und dem Vereinigten Königreich erschwert. Ein erneuter Beitritt des Vereinigten Königreichs zum Europäischen Binnenmarkt erscheint in absehbarer Zeit unwahrscheinlich. Im Ergebnis dürften sich einige der neu entstandenen Handelshemmnisse kaum beheben lassen. Dennoch sind Verbesserungen möglich. Daher sollten die derzeitigen Regelungen des Handels- und Kooperationsabkommens nur der erste Schritt zu einer (wieder) möglichst umfassenden außenwirtschaftlichen Anbindung des Vereinigten Königreichs an den Europäischen Binnenmarkt sein.

Literaturverzeichnis

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, verabschiedet am 14.11.2018, in Kraft getreten am 30.03.2019.

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (2020):

Information for United Kingdom nationals and their family members about the right of residence provided for in the Withdrawal Agreement. Berlin, Dezember 2020.

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (2021):

Information für Arbeitsgeberinnen und Arbeitgeber – Beschäftigung britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen ab dem 1. Januar 2021. Berlin, 18.01.2021.

Bundesministerium für Gesundheit (2021):

Auswirkungen des Brexit auf das Gesundheitswesen. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/internationale-gesundheitspolitik/brexit.html> (online, aufgerufen am 28.05.2021)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021):

Möglichkeiten der Fachkräfteeinwanderung – Was Arbeitgeber wissen müssen. Berlin, Januar 2021.

Deutsche Rentenversicherung:

Auswirkungen des EU-Austritts des Vereinigten Königreichs auf die Rente. <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Ausland/Ansprechpartner-und-Verbindungsstellen/Grossbritannien-Nordirland/aktuelles-brexit.html> (online, aufgerufen am 28.05.2021).

Europäische Kommission (2020a):

Protokoll zu Irland und Nordirland. https://ec.europa.eu/info/relations-united-kingdom/eu-uk-withdrawal-agreement/protocol-ireland-and-northern-ireland_de (online, aufgerufen am 28.05.2021).

Europäische Kommission (2020b):

Checkliste zur Vorbereitung auf den Brexit für Unternehmen, die mit dem Vereinigten Königreich Geschäftsbeziehungen pflegen. https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/brexit_files/info_site/na0220590den_002.pdf (online, aufgerufen am 28.05.2021).

German Mission in the United Kingdom:

D-Visa: Residence Permits for Employment. <https://uk.diplo.de/uk-en/02/visa/-/2449340> (online, aufgerufen am 28.05.2021).

Government of the United Kingdom:

Visas and immigration – Work in the UK. <https://www.gov.uk/browse/visas-immigration/work-visas> (online, aufgerufen am 18.11.2021).

GTAI (2021):

Marktzugang nach dem Brexit. <https://www.gtai.de/gtai-de/meta/ueber-uns/was-wir-tun/schwerpunkte/offene/marktzugang-nach-dem-brexit--574794> (online, aufgerufen am 28.05.2021).

Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, verabschiedet am 30.12.2020, vorläufig in Kraft getreten am 01.01.2021, in Kraft getreten am 01.05.2021.

Huw Jones (2021):

New UK-EU financial services pact remains weak on market access. <https://www.reuters.com/article/us-britain-eu-finance-idUSKBN2BM2GA> (online, aufgerufen am 28.05.2021).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in Kraft getreten am 01.12.2009.

Your Europe (2021a):

Konformitätsbewertung. https://europa.eu/youreurope/business/product-requirements/compliance/conformity-assessment/index_de.htm (online, aufgerufen am 28.05.2021).

Your Europe (2021b):

CE-Kennzeichnung. https://europa.eu/youreurope/business/product-requirements/labels-markings/ce-marking/index_de.htm (online, aufgerufen am 28.05.2021).

Anhang

A.1 Bereiche, in denen das Handels- und Kooperationsabkommen den Dienstleistungshandel beschränkt

In der Europäischen Union:

1. Juristische Dienstleistungen und Immobilien
2. Freiberufliche Dienstleistungen (ausgenommen gesundheitsbezogene Berufe)
3. Freiberufliche Dienstleistungen (gesundheitsbezogene Berufe und Einzelhandel mit Arzneimitteln)
4. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung
5. Dienstleistungen von Immobilienmaklern
6. Unternehmensdienstleistungen
7. Kommunikationsdienstleistungen
8. Bauleistungen
9. Vertriebsdienstleistungen
10. Dienstleistungen im Bereich Bildung
11. Dienstleistungen im Bereich Umwelt
12. Finanzdienstleistungen
13. Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales
14. Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen
15. Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
16. Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr
17. Energiebezogene Tätigkeiten
18. Landwirtschaft, Fischerei und verarbeitendes Gewerbe

Im Vereinigten Königreich:

1. Vorbehalte in Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen
2. Freiberufliche Dienstleistungen (alle Berufe mit Ausnahme der gesundheitsbezogenen)
3. Freiberufliche Dienstleistungen (tierärztliche Dienstleistungen)
4. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung
5. Unternehmensdienstleistungen
6. Kommunikationsdienstleistungen
7. Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr
8. Energiebezogene Tätigkeiten

A.2 Bereiche, in denen das Vereinigte Königreich und die EU-Länder den Dienstleistungshandel künftig beschränken können

Europäische Union:

1. Vorbehalte in Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen
2. Freiberufliche Dienstleistungen – mit Ausnahme gesundheitsbezogener Dienstleistungen
3. Freiberufliche Dienstleistungen – gesundheitsbezogene sowie Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen
4. Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen im Bereich Forschung und

Anhang

Entwicklung

5. Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Immobilienmaklern
6. Unternehmensdienstleistungen – Miet- und Leasingdienstleistungen
7. Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien
8. Unternehmensdienstleistungen – Vermittlung von Arbeitskräften
9. Unternehmensdienstleistungen – Sicherheits- und Ermittlungsdienstleistungen
10. Unternehmensdienstleistungen – sonstige Unternehmensdienstleistungen
11. Telekommunikation
12. Bauleistungen
13. Vertriebsdienstleistungen
14. Dienstleistungen im Bereich Bildung
15. Dienstleistungen im Bereich Umwelt
16. Finanzdienstleistungen
17. Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales
18. Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen
19. Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
20. Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr
21. Landwirtschaft, Fischerei und Wasser
22. Energiebezogene Tätigkeiten
23. Bestattungswesen, elektronische Identifizierungsdienstleistungen und neue Dienstleistungen

Vereinigtes Königreich:

1. Vorbehalte in Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen
2. Freiberufliche Dienstleistungen – alle Berufe mit Ausnahme der gesundheitsbezogenen
3. Freiberufliche Dienstleistungen – gesundheitsbezogene Berufe und Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen
4. Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien
5. Unternehmensdienstleistungen – Vermittlung von Arbeitskräften
6. Unternehmensdienstleistungen – Ermittlungsdienstleistungen
7. Unternehmensdienstleistungen – sonstige Unternehmensdienstleistungen
8. Dienstleistungen im Bereich Bildung
9. Finanzdienstleistungen
10. Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales
11. Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
12. Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr
13. Fischerei und Wasser
14. Energiebezogene Tätigkeiten
15. Neue Dienstleistungen

A.3 Zulässige Aktivitäten kurzzeitiger Geschäftsreisender, für die kein Visum benötigt wird

1. Sitzungen und Konsultationen
2. Forschung und Design
3. Marktforschung
4. Ausbildungsseminare
5. Messen und Ausstellungen
6. Verkauf
7. Einkauf
8. Kundendienst / Montur / Wartung
9. Handelsgeschäfte
10. Beschäftigte im Fremdenverkehr
11. Übersetzen und Dolmetschen

A.4 Bereiche, in denen grenzüberschreitenden Dienstleistern und Freiberuflern Inländerbehandlung und Marktzugang garantiert wird

Die Liste umfasst alle Dienstleistungsbereiche, die in Anhang SERVIN-4 des Handels- und Kooperationsabkommens für Dienstleistungserbringer (das sind vertragliche Dienstleister oder Freiberufler) genannt sind. Die Dienstleistungsbereiche werden je nach Vertragspartner (in diesem Fall Deutschland bzw. das Vereinigte Königreich) und Dienstleistungserbringer in vier Kategorien eingeteilt:

- In Bereichen mit freiem Zugang hat der Vertragspartner keine Einschränkungen für einen Dienstleistungserbringer vorgenommen (d. h. Inländerbehandlung und Marktzugang sind garantiert).
- In Bereichen mit Bedarfsprüfung kann der Vertragspartner einen Auftrag für einen Dienstleistungserbringer einer Bedarfsprüfung unterziehen (also z. B. prüfen, ob einheimische Dienstleistungserbringer zur Verfügung stehen).
- In unregulierten Bereichen hat sich der Vertragspartner im Freihandels- und Kooperationsabkommen nicht zu Inländerbehandlung und Marktzugang verpflichtet.
- Der Forschungsbereich bildet den Bereich mit (Aufnahme-)Vereinbarung. Hier muss die Forschungseinrichtung mit dem Vertragspartner eine Vereinbarung abschließen, durch die die Tätigkeit des ausländischen Forschers genehmigt wird.

Anhang

Dienstleistungs- bereich	Deutschland		Vereinigtes Königreich	
	Vertragliche DL	Freiberufler	Vertragliche DL	Freiberufler
Völkerrecht	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang
Buchhaltung	freier Zugang	unreguliert	freier Zugang	unreguliert
Steuern	freier Zugang	unreguliert	freier Zugang	unreguliert
Architektur	Bedarfsprüfung	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang
Ingenieure	Bedarfsprüfung	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang
Ärzte	Bedarfsprüfung	unreguliert	unreguliert	unreguliert
Tierärzte	Bedarfsprüfung	unreguliert	unreguliert	unreguliert
Hebammen	Bedarfsprüfung	unreguliert	unreguliert	unreguliert
Krankenpflege	Bedarfsprüfung	unreguliert	unreguliert	unreguliert
Computer	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang
Forschung	Vereinbarung	Vereinbarung	freier Zugang	freier Zugang
Werbung	freier Zugang	unreguliert	freier Zugang	unreguliert
Marktforschung	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang
Management- beratung	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang
Management- verwandtes	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang
Technische Analyse	freier Zugang	unreguliert	freier Zugang	unreguliert
Wissenschaftl. Beratung	Bedarfsprüfung	unreguliert	freier Zugang	unreguliert
Bergbau	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang
Schiffswartung	Bedarfsprüfung	unreguliert	freier Zugang	unreguliert
Bahnwartung	Bedarfsprüfung	unreguliert	freier Zugang	unreguliert
Kfz-Wartung	Bedarfsprüfung	unreguliert	freier Zugang	unreguliert
Flugzeugwartung	Bedarfsprüfung	unreguliert	freier Zugang	unreguliert

Anhang

Dienstleistungs- bereich	Deutschland		Vereinigtes Königreich	
	Vertragliche DL	Freiberufler	Vertragliche DL	Freiberufler
Maschinenwartung	Bedarfsprüfung	unreguliert	freier Zugang	unreguliert
Übersetzung	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang
Telekom.-DL	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang
Post-DL	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang
mit Bau verwandte DL	unreguliert	unreguliert	unreguliert	unreguliert
Baustellen- erkundung	freier Zugang	unreguliert	freier Zugang	unreguliert
Hochschulbildung	unreguliert	unreguliert	unreguliert	unreguliert
Landwirtschaft, Jagen, Forst	freier Zugang	unreguliert	unreguliert	unreguliert
Umwelt-DL	Bedarfsprüfung	unreguliert	freier Zugang	unreguliert
Versicherungs-DL	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang
Sonstige Finanz-DL	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang
Verkehr	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang
Reiseagenturen	freier Zugang	unreguliert	freier Zugang	unreguliert
Fremdenführung	Bedarfsprüfung	unreguliert	freier Zugang	unreguliert
Verarbeitendes Gewerbe	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang	freier Zugang

A.5 Im Handels- und Kooperationsabkommen eingesetzte (Handels-)Sonderausschüsse und Arbeitsgruppen

Handelssonderausschüsse für:

1. Waren
2. Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln
3. Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen
4. Technische Handelshemmnisse
5. Dienstleistungen, Investitionen und digitalen Handel
6. Geistiges Eigentum
7. Öffentliche Beschaffungswesen
8. Zusammenarbeit in Regulierungsfragen
9. Gleiche Ausgangsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung

10. Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben

Sonderausschüsse für:

1. Energie
2. Luftverkehr
3. Flugsicherheit
4. Straßenverkehr
5. Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit
6. Fischerei
7. Zusammenarbeit in Strafverfolgung und Justiz

Arbeitsgruppen:

1. Ökologische Erzeugnisse
2. Kraftfahrzeuge und Teile davon
3. Arzneimittel
4. Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Ansprechpartner/Impressum

Tatjana Vargas

Abteilung Außenwirtschaft

Telefon 089-551 78-258

Telefax 089-551 78-91258

Tatjana.vargas@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw Dezember 2021

Weitere Beteiligte

Dr. Michael Böhrer

Telefon 089 95 41 586-701
michael.boehmer@prognos.com

Johann Weiß

Telefon 089 95 41 586-705
johann.weiss@prognos.com